



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Aufsichtsbehörde über die
nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Tätigkeitsbericht 2020

der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die
nachrichtendienstlichen Tätigkeiten AB-ND



1. Zusammenfassung

Die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) hat trotz den Einschränkungen wegen Corona genügend Prüfungshandlungen zur Umsetzung der Aufsicht vornehmen können. Tiefe Einblicke waren sowohl in fünf kantonale Nachrichtendienste (KND) als auch in ein Informationssystem des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) und in die Abwicklung von Auskunftsge suchen möglich. Die operativen Geschäfte wurden aus mehreren Perspektiven betrachtet. Mit einer unangekündigten Prüfung beim NDB hat sich die AB-ND Klarheit über die Ört lichkeiten und den summarischen Inhalt der Archivräume des NDB verschafft. Mit zunehmender Erfahrung und Konstanz in der Teambesetzung werden auch die Prüfungen komplexer und tiefe gehender, weil Zusammenhänge und Abhängigkeiten mittlerweile besser erkannt werden.

Beim NDB erachtet die AB-ND rückblickend auf das vergange ne Jahr drei Bereiche als verbesserungswürdig. Die Berichterstattung an den Bundesrat war das Thema in verschiedenen Prüfungen betreffend Partnerdienste, operative Abklärungen oder die Informationsbeschaffung durch menschliche Quellen (Human Intelligence, HUMINT). Es stellt sich die Frage, worüber und in welchem Detailierungsgrad die Chefin des eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölke rungsschutz und Sport (VBS) informiert werden muss, um die politische Verantwortung wahrnehmen zu können und wo der NDB Entscheidungsfreiheit braucht, um genügend agil handeln zu können.

Aus informationstechnologischer Sicht stellte die AB-ND fest, dass die Komplexität des Berechtigungsmanagements auf Systeme und Applikationen den NDB weiterhin fordert. Letztlich erachtete die AB-ND die ungleiche Behandlung von Auskunftsgesuchen als problematisch. Die bevorzugte Behandlung von Auskunftsgesuchen von Politikern und Politikerinnen aber auch von Journalisten und Journalistinnen in Form einer priorisierten und detaillierteren Beantwortung als bei Nor

malbürgern verstößt gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung nach Art. 8 der Bundesverfassung¹.

Die Gespräche mit dem NDB verliefen konstruktiv, wobei man dem Dienst durchaus eine gewisse Fähigkeit zur Selbstkritik attestieren darf. In vielen Bereichen stossen die Empfehlungen der AB-ND Entwicklungen an, deren Notwendigkeit mindestens teilweise intern bereits erkannt worden ist.

Der militärische Nachrichtendienst (MND) wurde von der AB-ND bezüglich seines Informationsaustausches mit aus ländischen Partnern und hinsichtlich seiner Informations systemlandschaft geprüft. Letzteres war eine explorative Prüfung. Die AB-ND hat u.a. empfohlen, dass der MND die Standardisierung seiner Produkte und Daten prüfe, um den plattformübergreifenden Datenaustausch Armee-intern und mit seinen Partnern unterstützen zu können. Für das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) – und ähnlich auch für den NDB – konnten Risiken im Bereich des Lieferanten managements festgestellt werden. Es besteht aufgrund der reduziert zur Verfügung stehenden Lieferanten aber nur wenig Handlungsspielraum. Trotzdem können die Risiken eines Informationsabflusses durch vertieftere selbständige Umfeldabklärungen zu den Lieferanten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten minimiert werden.

Der Tätigkeitsbericht 2020 war vom 12. Januar bis 10. Februar 2021 beim VBS und bei der Geschäftsprüfungsdelegation beider Räte in Konsultation. Sofern die Rückmeldungen auf for melle oder materielle Fehler im Tätigkeitsbericht hinwiesen oder auf schützenswerte Interessen, die der Veröffentlichung gewisser Teile entgegenstehen, wurden diese berücksichtigt.

Fazit

Die AB-ND formulierte 55 Empfehlungen in 17 durchgeföhrt en Prüfungen. Mit der Umsetzung der Empfehlungen können bestehende Risiken der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten weiter vermindert und die Effizienz gesteigert werden.

Der Wille, seinen Auftrag bestmöglich im rechtlich vorgegebenen Rahmen zu erfüllen, ist beim NDB spürbar. Dies gelingt ihm im operativen Geschäft mit den Partnern besser, als beispielsweise bei den nötigen betrieblichen Anpassungen und dem komplexen Umfeld der Datenhaltung in den Informations und Speichersystemen. In diesen Bereichen sind aus Sicht der AB-ND weiterhin Anstrengungen angezeigt. Der NDB ist gewillt, sich den Herausforderungen zu stellen und wo nötig, neue Richtungen einzuschlagen.

Weniger klar definiert, aber auch weniger risikobehaftet, war die Ausrichtung des MND. Mit einem durch die AB-ND empfohlenen, angepassten Grundauftrag besteht nun eine Basis für die weiteren Arbeiten. Beim ZEO sind die technischen Entwicklungen und neu zur Verfügung stehenden Möglichkeiten am deutlichsten spürbar. Eine Standortbestimmung und eine bewusste Reflexion über den beschrittenen und weiteren Weg scheint der AB-ND daher sinnvoll.

¹ SR 101



2. Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	2
2. Inhaltsverzeichnis	4
3. Persönlich	5
4. Kontrollen und Aufsicht	6
4.1 Prüfmethoden der AB-ND – Wie prüft die AB-ND Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit?	6
4.2 Koordinierte, angekündigte und unangekündigte Prüfungen	9
4.3 Wer kontrolliert die AB-ND?	10
5. Aufsichtstätigkeiten	12
5.1 Der Prüfplan	12
5.2 Prüfungen im Jahr 2020	12
5.2.1 Strategie und Planung	13
5.2.2 Organisation	14
5.2.3 Zusammenarbeit	15
5.2.4 Beschaffung	18
5.2.5 Ressourcen	19
5.2.6 Datenbearbeitung/Archivierung	19
5.3 Akzeptanz	25
5.4 Controlling der Empfehlungen	26
6. Innensicht	28
6.1 Corona	28
6.2 Personal und Weiterbildungen	28
6.3 Archivierung	28
6.4 Strategie	28
6.5 Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ)	28
7. Koordination	30
7.1 Nationale Kontakte	30
7.2 Internationale Kontakte	31
8. Aussensicht	33
9. Kennzahlen Stichtag 31.12.2020	36
10. Anhang	37
10.1 Prüfplan 2020	37
10.2 Abkürzungsverzeichnis	38

3. Persönlich

«Die Aufsicht ist keine universale Lösung bei mangelndem Vertrauen, kann aber das Vertrauen in den Nachrichtendienst stärken.»

Thomas Fritschi



Thomas Fritschi, Leiter AB-ND

Aufsicht und Kontrolle erlebten in der jüngeren Vergangenheit einen staatspolitischen Aufschwung. «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.» Diese Redewendung kennen wir alle. Ist Kontrolle also die Lösung bei mangelndem Vertrauen in den Nachrichtendienst? Der NDB ist sich der Aufsicht durch die AB-ND bewusst. Unsere Prüftätigkeit wird akzeptiert, als ernsthaft und kompetent wahrgenommen. Es lassen sich in der Tat durch Kontrollen Fehler finden und beheben, wie zum Beispiel verletzte Vorschriften zur Löschung von Daten oder unvollständige Dokumentation der Quellenführungen.

Ob ein Datendiebstahl oder ein weiterer Fall ähnlich dem der Crypto AG mit Kontrollen und Aufsichtsaktivitäten gänzlich verhindert werden kann, ist hingegen fraglich. Es handelt sich bei diesen Vorgängen um absichtlich herbeigeführte Entwicklungen. Abwehrdispositive, Kompetenzregelungen und Datenspeicher lassen sich kontrollieren, Wille und Ideen von Menschen hingegen (zum Glück) nicht. Das gilt auch für die Mitarbeitenden der Nachrichtendienste. Für ein Maximum an Sicherheit vor Missbrauch braucht es letztlich Vertrauen. Dieses Vertrauen wird durch fortlaufende Kontrollen mit konstruktivem Ausgang gestärkt. Werden Fehler in einer interessierteren Art und Weise besprochen und korrigiert, so kann auch dies als vertrauensbildende Massnahme dienen. Die Aufsicht ist keine universale Lösung bei mangelndem Vertrauen, kann aber das Vertrauen in den Nachrichtendienst stärken.

Wir als Aufsichtsbehörde agieren quasi stellvertretend für die Bevölkerung. Wir sind ebenfalls auf das Vertrauen der Bevölkerung in unsere Arbeit angewiesen. Dieses müssen wir uns mit wahrheitsgetreuer, transparenter, zeitgerechter und verständlicher Kommunikation erarbeiten. Hierzu dient unter anderem der vorliegende Tätigkeitsbericht.

Die Pandemie hat auch die Tätigkeiten der AB-ND beeinflusst. Wir kommen im Tätigkeitsbericht 2020 deshalb nicht darum herum, auch darüber zu berichten. Die Dienste und die AB-ND mussten sich auf die neue Situation einstellen. Erkrankte Mit-

arbeitende, Homeoffice und eine massive Einschränkung der direkten menschlichen Kontakte haben die gewohnten Abläufe und Möglichkeiten verändert. Der aufgestellte Prüfplan konnte jedoch mehrheitlich eingehalten werden. Einige wenige Interviews fanden nicht vor Ort statt, sondern wurden per E-Mail geführt. Trotz alledem erhielten wir auch im Berichtsjahr vertiefte Einblicke in die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten.

Nur am Rande werden wir hier über den Fall der Crypto AG berichten. Die AB-ND wurde am 12. November 2019 von der Chef des VBS über die Vorkommnisse orientiert. Im Februar 2020 entschied die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel), eine Inspektion in dieser Sache durchzuführen. Der entsprechende Bericht wurde am 10. November 2020 der Öffentlichkeit präsentiert. Aufgrund der Entwicklungen entschied sich die AB-ND in Absprache mit der GPDel eine unangekündigte Prüfung durchzuführen und nahm Aktendepots des NDB in Augenschein.

Unser Tätigkeitsbericht soll nicht nur Rechenschaft über unsere Prüfungstätigkeiten ablegen, sondern den interessierten Leserinnen und Lesern auch Hintergründe und Zusammenhänge rund um die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten näherbringen. Für diese Ausgabe haben wir das Thema Kontrollen und Aufsicht gewählt. Sie erfahren, warum und wie wir prüfen. Ferner bringt mit André Duvillard, Delegierter des Bundesrats für den Sicherheitsverbund Schweiz, ein ausgewiesener Experte seine Aussensicht auf nachrichtendienstliche Aufsichtsbelange ein.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Thomas Fritschi, Leiter AB-ND

4. Kontrollen und Aufsicht

Die Durchführung von Prüfungshandlungen und Kontrolltätigkeiten gehört zur Kernkompetenz der AB-ND. In diesem Tätigkeitsbericht berichten wir über ausgewählte Aspekte unserer Haupttätigkeit. Dieses Kapitel beleuchtet unsere Prüfmethoden, stellt die unterschiedlichen Prüfungsarten vor und erklärt, wer die Aufsicht über die AB-ND hat.

4.1 Prüfmethoden der AB-ND – Wie prüft die AB-ND Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit?

Die AB-ND hat Zugang zu allen sachdienlichen Informationen und Unterlagen sowie Zutritt zu allen Räumlichkeiten der beaufsichtigten Nachrichtendienste. Sie hat ebenfalls die Möglichkeit, Kopien der Unterlagen einzufordern. In ihrer Aufsichtstätigkeit kann sie darüber hinaus bei anderen Stellen des Bundes und der Kantone weitere Auskünfte und Akteneinsicht fordern, soweit diese Informationen einen Bezug zur Zusammenarbeit dieser Stellen mit den beaufsichtigten Diensten aufweisen.

Zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit kann die AB-ND den für die Prüfung benötigten Zugang zu Informationssystemen und Datensammlungen der beaufsichtigten Nachrichtendienste verlangen und dabei auch auf besonders schützenswerte Personendaten zugreifen. Dies ist eine Grundvoraussetzung, um die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten überhaupt prüfen zu können.

Bei einer Prüfung muss mit angemessener Sorgfalt vorgegangen werden. Das Urteilsvermögen der Prüfenden und Kenntnisse über das Prüfthema sind grundlegende Voraussetzungen für die Durchführung einer Prüfung. Unter angemessener Sorgfalt sind unter anderem eine vollständige und nachvollziehbare Vorbereitung und Dokumentation der Prüf-

handlungen zu verstehen. Bei der Erhebung und Bewertung von Sachverhalten ist insbesondere ein transparentes, nachvollziehbares und begründetes Festhalten von vorgefundene Abweichungen zu den Vorgaben unerlässlich. Angesichts der heterogenen beruflichen Herkunft und der unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden der AB-ND ist es essenziell, dass die Vorgaben und Prüfmethoden klar geregelt sind. Nur so kann eine möglichst einheitliche Vorgehensweise garantiert werden. Die AB-ND hat dafür entsprechende interne Abläufe festgelegt.

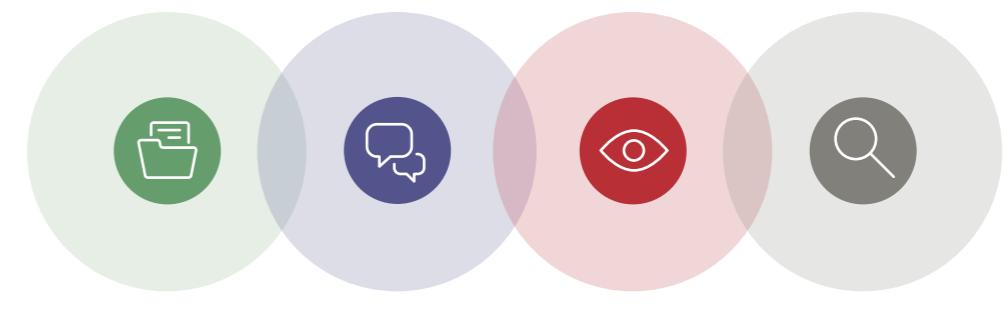
Die AB-ND setzt unter anderem folgende Prüfmethoden zur Erlangung eines Prüfungsnachweises ein:

- Einsichtnahme
- Beobachtung
- Befragung
- Stichproben

Einsichtnahme

Die Einsichtnahme besteht in erster Linie aus der Überprüfung von Unterlagen und Dokumenten. Sie liefert Prüfungsnachweise mit unterschiedlichem Verlässlichkeitsgrad, abhängig davon, ob die Unterlagen durch die geprüften oder dritte Stellen überlassen wurden oder durch die AB-ND selbstständig in den Systemen abgerufen werden konnten. Einsichtnahme kann nur in bestehende und zugängliche Dokumente vorgenommen werden. Was durch die Dienste nicht dokumentiert ist, kann von der AB-ND nicht geprüft werden.

Prüfmethoden



Einsichtnahme

Befragung

Beobachtung

Stichproben

Beobachtung

Die Beobachtung besteht darin, einen Prozess oder ein Verfahren in Augenschein zu nehmen. Hierzu stützt sich die AB-ND bei ihrem Urteil auf die Live-Demonstration eines bestimmten Arbeitsvorgangs durch Mitarbeitende der geprüften Dienste. Dies bringt den zusätzlichen Vorteil, dass die AB-ND in direkten Kontakt mit Mitarbeitenden aller Stufen kommen kann, die ansonsten von Prüfungen üblicherweise eher weniger tangiert werden.

Befragung

Die Befragung besteht in der Einholung von Informationen bei Personen innerhalb oder ausserhalb der zu beaufsichtigenden Stelle. Befragungen reichen von der formellen schriftlichen Anfrage bei Dritten bis zur mündlichen Befragung von Personen der zu beaufsichtigenden Stelle. Bei mündlichen Befragungen werden die Gesprächspartner vorgängig über ihre Pflicht orientiert, die gestellten Fragen wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten. Den befragten Personen darf aus ihren getätigten Aussagen kein Nachteil entstehen. Diese Gewissheit und rechtliche Abstützung ist elementar, um den Interviewpartnern ausreichend Sicherheit zu geben, auch heikle und unangenehme Themen anzusprechen. Antworten in Befragungen können den Prüfenden wichtige neue Informationen liefern oder vorherige Prüfungsnachweise erhärten.

«Urteilsvermögen und Kenntnisse über das Prüfthema sind grundlegende Voraussetzungen für die Durchführung einer Prüfung.»



«Den befragten Personen darf aus ihren getätigten Aussagen kein Nachteil entstehen.»

«Stichproben sind insbesondere bei der Analyse und Beurteilung von grösseren Datenmengen eine zweckmässige Prüfmethode.»

Stichproben

Stichproben sind insbesondere bei der Analyse und Beurteilung von grösseren Datenmengen eine zweckmässige Prüfmethode. Ziel ist es, mit einer ausreichend grossen Anzahl von Stichproben eine möglichst verlässliche Aussage zur Gesamtmenge der Daten machen zu können. Die Auswahl der Stichproben ist in diesem Fall entscheidend.

Prüfende achten nicht nur auf die erzielten Ergebnisse, sondern sorgen auch dafür, dass der Aufwand sowohl für die Prüfenden als auch für die zu beaufsichtigende Stelle in einem verhältnismässigen Rahmen bleibt. In diese Abwägung sind insbesondere auch Befragungen, Sitzungen und die Belastung durch parallel stattfindende Prüfungen mit einzubeziehen. Vor jeder Kontaktaufnahme prüft die AB-ND vorgängig, ob Dokumente, Reglemente, Weisungen etc. nicht schon bei ihr vorhanden oder in den Informationssystemen der geprüften Dienste selbstständig abrufbar sind.

Die Dauer einer Prüfung kann sich über mehrere Monate erstrecken. Die durch die genannten Prüfmethoden gewonnenen Informationen werden von der AB-ND zu einem Prüfbericht verarbeitet und der geprüften Stelle zur Stellungnahme vorgelegt. Diese wird anschliessend in den Prüfbericht eingearbeitet, und der Bericht wird der Chefin des VBS zugestellt. Allfällige Differenzen werden vorgängig nach Möglichkeit bereinigt oder als solche im Bericht ausgewiesen.

4.2 Koordinierte, angekündigte und unangekündigte Prüfungen

Koordinierte Prüfungen

Die AB-ND hat 2020 die Prüfungen der KND mit der Prüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) koordiniert. Unter dem Titel «Subventionen an die kantonalen Nachrichtendienste» erstellt die EFK einen eigenen Bericht. Die Prüfungsvorbereitungen und teilweise auch die Durchführungen

wurden von den Prüfungsleitenden der EFK und der AB-ND besprochen und abgestimmt. In den Schlussfolgerungen waren beide Aufsichtsbehörden frei. Mit einem solchen Vorgehen kann die Wirksamkeit der Prüfungen gestärkt und die Belastungen für die geprüften Stellen reduziert werden. Abgesehen davon können Methoden ausgetauscht und optimiert werden. Dieses Vorgehen eignet sich nicht für jedes Prüfthema, in Einzelfällen kann es jedoch durchaus sinnvoll sein.

Der Normalfall – Angekündigte Prüfungen

Während des laufenden Jahres führt die AB-ND einen Prüfthemen speicher, in dem die Prüfungsleitenden mögliche Prüfthemen oder Ideen erfassen. Jeweils im dritten Quartal geht die AB-ND in Klausur, um den Prüfplan für das nächste Jahr zu erarbeiten. Dabei wird eine Risikoanalyse der im Prüfthemen speicher enthaltenen Prüfungsvorschläge durchgeführt, und es wird ein provisorischer Prüfplan erstellt. Die Leitung der AB-ND konsolidiert diesen und gibt ihn sowohl bei der Chefin des VBS als auch bei den geprüften Stellen (NDB, MND und ZEO) und bei den anderen Kontrollorganen über die Nachrichtendienste in Konsultation. Ende Jahr steht der Prüfplan für das nächste Jahr fest und wird auf der Website der AB-ND veröffentlicht. Die Prüfungen sind damit angekündigt.

Die Ausnahme – Unangekündigte Prüfungen

Die AB-ND behält sich vor, unangekündigte Prüfungen durchzuführen. Sie verspricht sich von unangekündigten Prüfungen einen unmittelbareren, direkteren Einblick in Sachverhalte bei den geprüften Stellen.

Das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG)² ermöglicht der AB-ND den notwendigen Zugriff auf relevante Informationen. Sie hat auch Zutritt zu allen Räumen der beaufsichtigten Stellen und kann zudem auf deren sämtliche Informationssysteme und Datensammlungen zugreifen. In der

«Die AB-ND übt ihre Funktion unabhängig aus und ist weisungsungebunden.»

Praxis können Informationsschutzvorkehrungen unter Umständen den unangekündigten Zutritt zu Gebäuden oder den Zugriff auf Informationen erschweren. Diese Tatsache muss durch minutiose Planung berücksichtigt werden. Auch wird die geprüfte Stelle durch eine solche Prüfung höher belastet: Zuständiges Personal muss bei laufendem Betrieb ad hoc aufgeboten und Zutritte müssen organisiert werden. Weiter müssen der AB-ND Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, in denen sie ihre Prüfhandlungen ungestört vornehmen und Besprechungen abhalten kann.

Die Entwicklungen rund um den Fall Crypto AG haben dazu geführt, dass die AB-ND der GPDel Unterstützung bei der Abklärung bezüglich existierender Archive im NDB anbot. Die AB-ND prüfte in der Folge die Archive des NDB unangekündigt. Sie berichtet unter Ziffer 5.2 über die Prüfung «20-19 Archiv».

4.3 Wer kontrolliert die AB-ND?

«Wer überwacht die Überwacher?» titelte Mitte 2017 der «Tages-Anzeiger». «Wer kontrolliert die AB-ND?» ist auch heute noch eine berechtigte Frage. Die AB-ND übt ihre Funktion unabhängig aus und ist weisungsungebunden. Dies ist eine wichtige Änderung, die das NDG gebracht hat, damit wird die Unabhängigkeit in der Auswahl und der Beurteilung der Prüfthemen sichergestellt. Administrativ ist sie dem VBS zugeordnet. Die administrative Zuordnung zu einem Department erlaubt wirtschaftliche Lösungen im Bereich der Infrastruktur und Logistik, die ansonsten wesentlich aufwendiger sichergestellt werden müssten. Gerade technische Synergien in der Bundesverwaltung können so gut genutzt werden. Die Ausgestaltung der Unabhängigkeit der AB-ND bedeutet aber nicht, dass sie nicht selbst Gegenstand einer Kontrolle werden kann. Im Gegenteil: Sie wird ebenfalls von einer Vielzahl von Stellen kontrolliert.

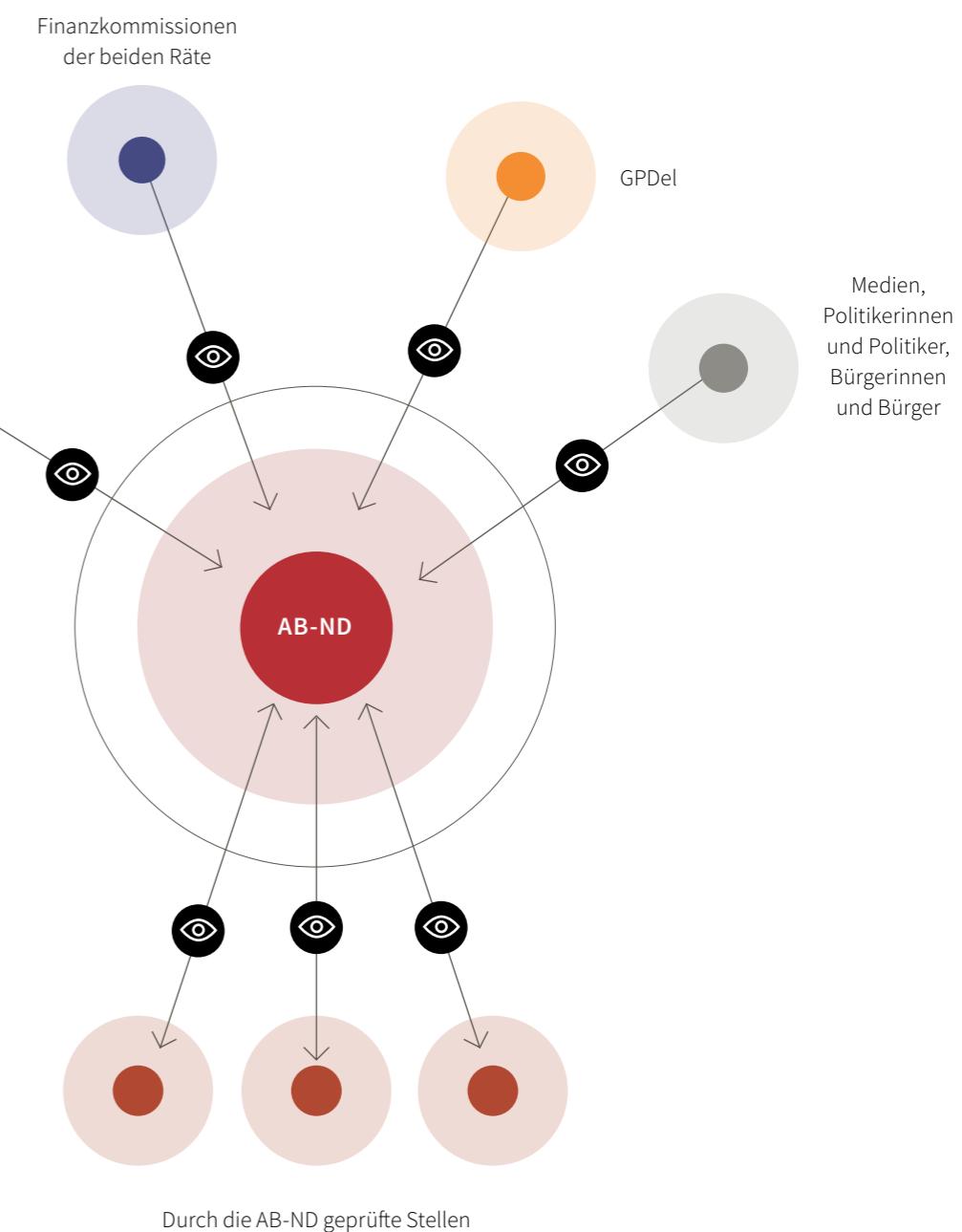
Die AB-ND hat eine eigene Rechnung und ein eigenes Budget. Beides muss jährlich vor den Finanzkommissionen der beiden Räte präsentiert bzw. bei ihnen beantragt werden. Weiter ist die EFK befugt, die AB-ND als Teil der dezentralen Bundesverwaltung nach Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Und schliesslich übt die GPDel die parlamentarische Oberaufsicht über die AB-ND aus. Sie hat damit Zugang zu allen Unterlagen und Informationen der AB-ND und kann deren Mitarbeitende zu Anhörungen einladen.

Die AB-ND wird aber nicht nur von Teilen der Bundesverwaltung oder des Parlaments kontrolliert. Auch die Öffentlichkeit hat eine wichtige Kontrollfunktion. Die Medien, einzelne Politikerinnen und Politiker und auch Bürgerinnen und Bürger reagieren auf Publikationen der AB-ND. Deren veröffentlichten Aussagen werden wahrgenommen und kommentiert. Diese Reaktionen sind auch ein Gradmesser für die Erwartungen an die AB-ND. Wir nehmen diese auf und gehen ihnen nach. Dabei können wir nicht sämtlichen Ansprüchen gleich gerecht werden, alle diese Reaktionen sind aber wertvoll für unsere Prüftätigkeit.

Schlussendlich besteht auch eine Kontrolle durch die geprüften Stellen selbst, die nämlich sämtliche Prüfberichte vor dem Versand an die Chefin des VBS zur Stellungnahme erhalten. Offensichtliche Fehler und Missverständnisse können so geklärt und behoben und zu allfälligen Differenzen Stellung bezogen werden.

Wir schätzen all diese Kontrollen und nutzen die erhaltenen Rückmeldungen, um unsere Leistungen stetig zu verbessern, damit das Vertrauen in uns als Kontrollinstanz weiter gestärkt wird.

Wer kontrolliert die AB-ND?



«Auch die AB-ND wird von vielen Stellen kontrolliert.»

5. Aufsichtstätigkeiten

«Erstmals führte die AB-ND im Jahr 2020 zusätzlich eine unangekündigte Prüfung durch.»

Für diesen Tätigkeitsbericht hat die AB-ND ihre Berichterstattung über die durchgeführten Prüfungen geändert. Wir setzen Schwerpunkte und informieren über ausgewählte Prüfungen im Detail und über andere Prüfungen gar nicht. Auf der Website der AB-ND sind jedoch die zusammengefassten Befunde zu jeder Prüfung abrufbar.³

5.1 Der Prüfplan

Die AB-ND erstellt für jedes Jahr einen Prüfplan.⁴

Die Prüfthemen wurden für das Jahr 2018 und 2019 in sieben Prüfbereiche gruppiert. Per Prüfperiode 2020 hat die AB-ND die beiden Prüfbereiche «Operationen» und «Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen (GeBM)» zum Bereich «Beschaffung» zusammengelegt:

- Strategie und Planung
- Organisation
- Zusammenarbeit
- Beschaffung
- Ressourcen
- Datenbearbeitung/Archivierung

5.2 Prüfungen im Jahr 2020

Für 2020 waren insgesamt 18 Prüfungen geplant. Erstmals führte die AB-ND im Jahr 2020 zusätzlich eine unangekündigte Prüfung durch.

Aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen mussten die Prüfungshandlungen sowohl zwischen März und Mai als auch im Herbst 2020 reduziert werden. Dadurch wurde die Durchführung einzelner Prüfungen verzögert.

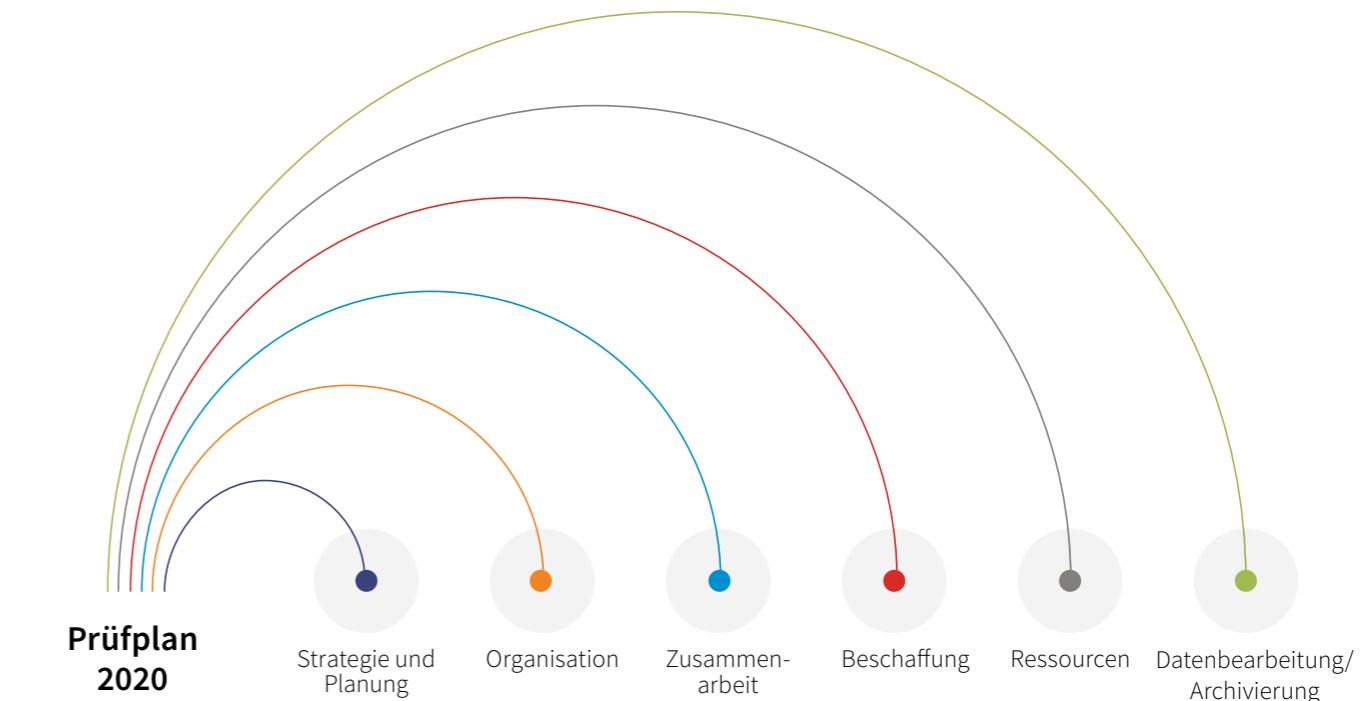
Im Verlauf des Jahres 2020 wurde eine Prüfung aus 2019 abgeschlossen. Von den geplanten 18 Prüfungen, wurden bis Ende Jahr 13 Prüfungen mit einem Bericht zuhanden der C VBS abgeschlossen. Bei drei Prüfungen konnten bis Ende 2020 die Prüfungshandlungen abgeschlossen werden und die Berichte wurden im 1. Quartal 2021 der C VBS zugestellt. Eine Prüfung wurde wegen Umstrukturierungen bei den Diensten in der Durchführung auf 2021 verschoben und eine andere in der geplanten Form gar nicht an die Hand genommen. Zusätzlich hat eine unangekündigte Prüfung stattgefunden.

Die AB-ND setzte aufgrund der Einschränkungen wegen Corona – sofern im Rahmen der Informationsschutzvorschriften möglich – vermehrt auf schriftliche und telefonische Befragungen. Diese können in ihrer Qualität nicht immer ein persönliches Interview ersetzen. Sie haben aber angesichts der Umstände die Weiterführung der Aufsichtstätigkeit erlaubt.

Die Prüfung «20-1 Changemanagement» ist die einzige Prüfung, die im Jahr 2020 nicht gestartet werden konnte und daher in angepasster Form später angegangen wird. Die Prüfung «20-3 Kompetenzen und Zuständigkeiten» zwischen der Auswertung des NDB (NDBA) und MND wurde erst im Dezember 2020 gestartet, weshalb wir in diesem Bericht nicht darüber informieren können.

Die AB-ND hat im Berichtsjahr, gestützt auf aktuelle Ereignisse oder Entwicklungen (z.B. im Fall Crypto AG), in drei Fällen kurzfristige Einzelabklärungen im Hinblick auf eine mögliche Prüfung vorgenommen. Teilweise sind die daraus gewonnenen Erkenntnisse in laufende oder geplante Prüfungen eingeflossen.

Prüfplan 2020



5.2.1 Strategie und Planung

Im Bereich «Strategie und Planung» werden Themen geprüft, welche die kurz-, mittel- und langfristige strategische Planung der nachrichtendienstlichen Behörden der Schweiz sowie deren Zielsetzungen betreffen. Folgende Prüfungen waren im Jahr 2020 für diesen Bereich geplant:

- 20-1 Changemanagement (NDB, MND, ZEO, die Prüfung wurde nicht durchgeführt)
- 20-2 Zusätzlicher Ressourcenbedarf (NDB)

20-2 Zusätzlicher Ressourcenbedarf (NDB)

100 Tage nach seinem Amtsantritt zog der Direktor des NDB Jean-Philippe Gaudin am 19. Oktober 2018 eine erste Bilanz. Er führte damals aus, dass die Inkraftsetzung des NDG zusätzliche juristische und administrative Arbeit erzeugt habe. Damit diese Zunahme zu keiner Beeinträchtigung der eigentlichen nachrichtendienstlichen Kerntätigkeit führe, habe der damalige Chef des VBS dem NDB neue Ressourcen in Form von 28 Stellen zugesprochen. Gleichzeitig betonte der Direktor, dass diese 28 Stellen nicht ausreichen würden. Bereits davor erhielt der NDB im Jahr 2017 mit dem damals neuen

NDG 16 Stellen zugesprochen und im Jahr 2015 im Rahmen der Terrorismusbekämpfung weitere 23 Stellen.⁵

Der Bundesrat folgte am 3. Juli 2019 einem Antrag des VBS, den NDB um insgesamt 100 zusätzliche Stellen aufzustocken. Von diesen 100 Stellen hat das VBS in den Jahren 2019 und 2020 dem NDB bereits 40 Stellen durch departementsinterne Umlagerungen zugesprochen. Die restlichen 60 Stellen sollen, sofern das Parlament jeweils zustimmt, in den Jahren 2021 bis 2023 zu gleichen Teilen von je 20 Stellen hinzukommen. Die Stellen würden primär für die Terrorismusabwehr und die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus eingesetzt. Daneben sollen auch die bei den Polizeikorps angesiedelten KND aufgestockt werden. Der Bundesrat sprach dafür jährlich 2,6 Millionen Franken und schuf so 26 neue Stellen. Mit weiteren drei Millionen Franken pro Jahr wurden in den drei Kantonen Bern, Waadt und Zürich bestehende Observationseinheiten zugunsten des NDB aufgestockt.

³ www.ab-nd.admin.ch

⁴ Siehe Ziffer 4.2 Koordinierte, angekündigte und unangekündigte Prüfungen

⁵ Medienmitteilung des VBS «Bundesrat schafft zusätzliche Stellen zur Terrorismusbekämpfung» vom 18. Dezember 2015, <https://www.vbs.admin.ch/de/aktuell/medienmitteilungen/detail.nsf/html/60085.html>

«Die Zusammenarbeit zwischen NDB und KND verbessert sich.»

Ende 2019 beschloss die Bundesversammlung in einem Bundesbeschluss, dass die zusätzlichen 60 Stellen, welche gemäss Finanzplan 2021–2023 für den NDB geschaffen werden sollen, innerhalb des Personalaufwands des VBS zu kompensieren seien – also entgegen dem Antrag des Bundesrats, der die Stellen plafonderhöhend schaffen wollte.⁶ Infolgedessen schlug das VBS im Herbst 2020 vor, die entsprechenden Mittel zur Finanzierung der benötigten personellen Ressourcen sowie die Arbeitsplatzkosten beim Einzelkredit Rüstungsaufwand und -investitionen innerhalb des VBS haushaltsneutral zu kompensieren. Dieser Vorschlag wurde denn auch von den Subkommissionen der Finanzkommission angenommen. Der NDB erhält somit in den nächsten drei Jahren unter Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments 60 neue Stellen.

Der NDB kann einen jährlichen Stellenzuwachs von je 20 Stellen (inklusive der Fluktuation) problemlos verkraften und innerhalb der normalen Personalbewirtschaftung abfedern. Die AB-ND stellte in ihrer Prüfung «20-2 Zusätzlicher Ressourcenbedarf» fest, dass ein Stellenmarketing des NDB nicht notwendig ist: Der Dienst hat keine Probleme, seine Stellen zu besetzen. Damit der NDB den geplanten Ressourcenaufbau auch zweckmäßig und wirksam umsetzen kann, legt er in seiner Strategie ein Schwergewicht auf die verschiedenen strategischen Aktivitäten des Personalmanagements. Damit zeigt der NDB eine ernsthafte, längerfristig geplante und gesteuerte Auseinandersetzung mit dem geplanten Stellenzuwachs.

Die Rekrutierung für die vom VBS finanzierten 40 zusätzlichen Stellen ist grösstenteils abgeschlossen. Der NDB ist ein interessanter und attraktiver Arbeitgeber, was durch die Anzahl und die Qualität der eingehenden Bewerbungsdossiers klar

unterstrichen wird. Auch die Qualifizierung des angestellten Personals spricht dafür. Zusätzlich zum Mehraufwand für die Rekrutierung, Einführung und Ausbildung der Neueintretenden stehen die immer knapper werdenden Platzverhältnisse eine grosse Herausforderung für den NDB dar. Das Neubauprojekt des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL) für den Ersatz der jetzigen Gebäude soll in mehreren Etappen über rund zehn Jahre realisiert werden.⁷

Die AB-ND wird nach Abschluss der Rekrutierungen Ende 2023 überprüfen, ob die Stellen gemäss dem Fokus des Sicherheitsausschusses des Bundesrats (SiA) besetzt worden sind. Ebenfalls wird dann zu überprüfen sein, inwiefern sich die Abgeltungen für die Observationsleistungen an die Kantone bewährt haben und ob die Verteilung der zusätzlichen Abgeltung an die KND nach klaren, verpflichtenden Kriterien erfolgt ist.

5.2.2 Organisation

Im Bereich «Organisation» prüft die AB-ND, ob der Aufbau der Dienste sowie deren Prozesse dergestalt sind, dass diese ihren gesetzlichen Auftrag möglichst rechtmässig, zweckmäßig und wirksam erfüllen können.

Im Jahr 2020 hat die AB-ND die unten genannte Prüfung begonnen. Die Arbeiten sind bei Redaktionsschluss noch nicht so weit fortgeschritten, dass über das Resultat berichtet werden kann.

- 20-3 Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen NDBA und MND

5.2.3 Zusammenarbeit

In diesen Prüfbereich fallen Themen, welche die nationale und internationale Zusammenarbeit der Dienste anbelangen. Hierbei sind die KND ein jährliches Schwergewicht in der Prüftätigkeit der AB-ND.

Im Jahr 2020 hat die AB-ND folgende Prüfungen in diesem Bereich durchgeführt:

- 20-4 Prüfung KND St. Gallen (NDB)
- 20-5 Prüfung KND Zürich (NDB)
- 20-6 Prüfung KND Tessin (NDB)
- 20-7 Prüfung KND Solothurn (NDB)
- 20-8 Prüfung KND Freiburg (NDB)
- 20-9 Partnerdienste (NDB und MND)
- 20-10 Zusammenarbeit mit Partnern auf Stufe Bund (NDB)

Prüfungen der KND 2020

Die AB-ND überprüfte im Jahr 2020 die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der KND der Kantone St. Gallen, Zürich, Tessin, Solothurn und Freiburg sowie deren Zusammenarbeit mit dem NDB. Damit hat die AB-ND seit ihrem Bestehen insgesamt 10 KND⁸ beaufsichtigt. Die noch nicht überprüften 16 KND folgen in den nächsten drei Jahren.

Aus allen KND-Prüfungen 2020 resultierte, dass die Zusammenarbeit zwischen dem NDB und den KND als «verbessert im Vergleich zu früher» bezeichnet werden kann. Geschuldet ist dies einerseits den erhöhten Anstrengungen im NDB zur Kooperation, andererseits aber auch der erhöhten Abgabe von Ressourcen zugunsten der Kantone. Der mit den erhöhten Abgaben von Ressourcen verbundene Stellenzuwachs bei den KND erfolgte nach einem vom Direktor des NDB festge-

legten und mit der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) abgesprochenen Verteilschlüssel. Die Kantone, welche zusätzliche Stellen⁹ zugesprochen erhielten, konnten den Aufbau grösstenteils bis Ende 2020 vollziehen. Die Stellen wurden punktuell zur Stärkung einzelner Bearbeitungsgebiete des NDB gesprochen und zeigten bereits erste Wirkung. Die KND, welche Ressourcen zugesprochen erhielten, können nun ihre Auftragslage besser bewältigen und Fragestellungen bearbeiten, welche bisher aus Kapazitätsgründen nicht bearbeitet wurden.

20-4 KND St. Gallen

Der KND St. Gallen erledigte die Aufträge des NDB frist- und inhaltsgerecht und verfügt über gute nachrichtendienstliche Kenntnisse. Die Anzahl der für die Jahre 2017 bis 2019 erbrachten Spontanmeldungen an den NDB war aus Sicht der AB-ND eher gering für einen mit sechs Vollzeitstellen ausgerüsteten KND. Der KND St. Gallen führt drei nach Themenbereichen gegliederte Listen mit Personendaten. Diese Listen umfassen insgesamt 135 verzeichnete Personen. Grundsätzlich darf der KND St. Gallen solche Personendatenlisten auf der Ablage KND führen. Da dem NDB mit der Fachanwendung KND (FA KND) jedoch ein Werkzeug zur Verfügung steht, welches eine strukturierte Ablagemöglichkeit beinhaltet, erschien der AB-ND eine solche Listenführung nicht zweckmäßig. Die AB-ND formulierte eine entsprechende Empfehlung. Weiter wurde angeregt, dass der NDB und der KND St. Gallen die bestehende Verteilung einer Vollzeitstelle auf die fünf Regionen bzw. auf fünf Mitarbeitende überprüft.

20-5 KND Zürich

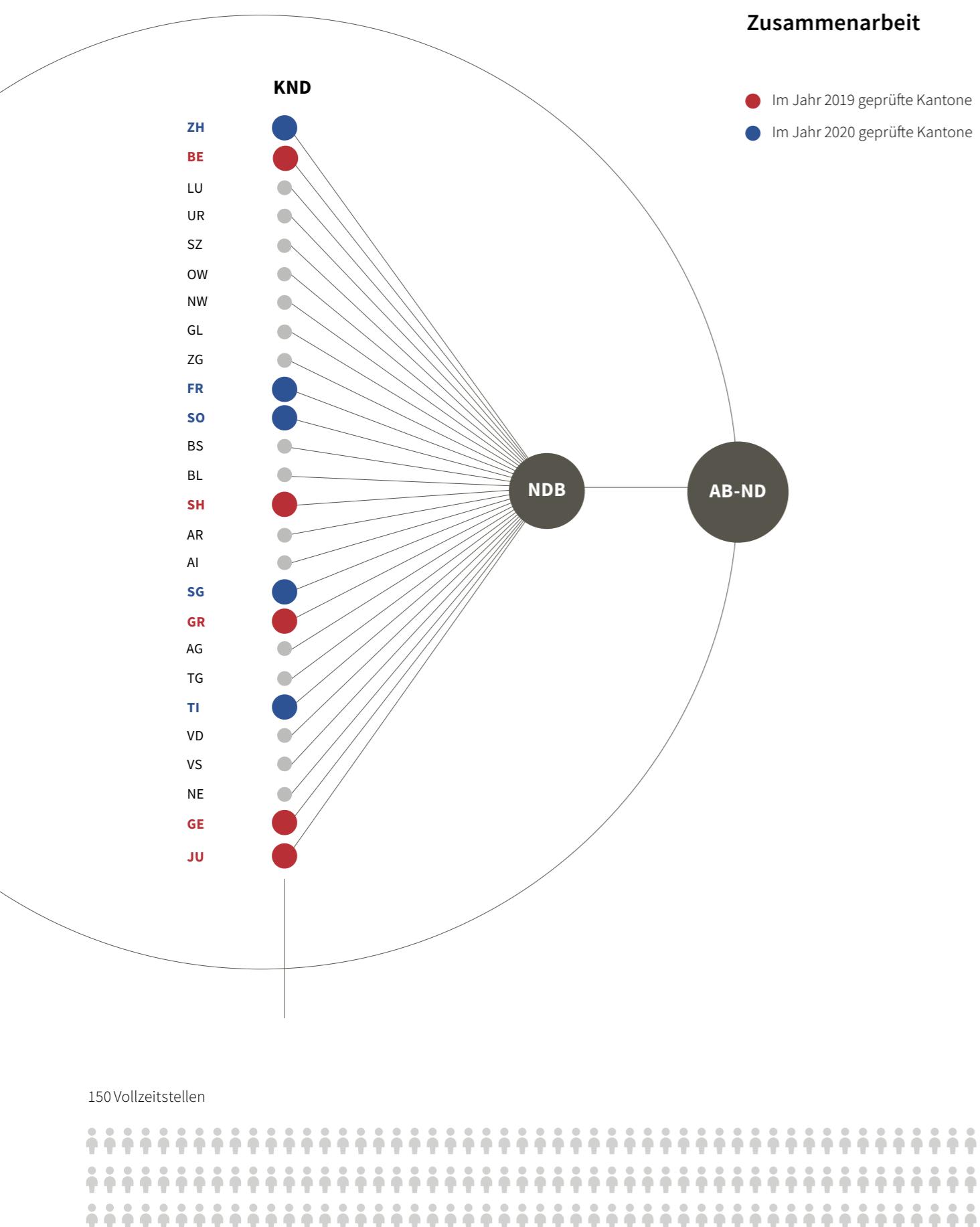
Mit dem KND Zürich hat die AB-ND einen der grössten KND der Schweiz geprüft. Sie prüfte eine Stichprobe von insgesamt

⁶ Art. 2 lit. o im Bundesbeschluss II über den Finanzplan für die Jahre 2021–2023 vom 12. Dezember 2019

⁷ Medienmitteilung des BBL «Projektwettbewerb für neues Verwaltungszentrum des VBS ist entschieden» vom 16. Juli 2020, <https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/dokumentation/nsb-news-traegerseite.msg-id-79864.html>

⁸ 2019 überprüfte die AB-ND die KND Bern, Graubünden, Genf, Jura und Schaffhausen.

⁹ Eine Stelle entspricht 100'000 Franken Abgeltung.



30 dem KND Zürich durch den NDB erteilten Aufträge. Geprüft wurden unter anderem das Beschaffungsziel, ausgeführte Handlungen, erzielte Ergebnisse und die Einhaltung der gesetzten Fristen. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Stichprobe, aufgrund eigener Beobachtungen sowie basierend auf der Rückmeldung des NDB in Form einer Leistungsbeurteilung kam die AB-ND zum Schluss, dass der KND Zürich die ihm erteilten Aufträge fristgerecht und zufriedenstellend erfüllt.

Der NDB und der KND Zürich arbeiten eng und in den meisten Bereichen sehr gut zusammen. In einem Themenbereich läuft es beim NDB aus Sicht des KND Zürich allerdings nicht optimal. Unterschiedliche Ansichten über die Organisation, die Ausgestaltung von Aufträgen und den entsprechenden Einsatz von beschränkt vorhandenen Mitteln sind vertretbar und verständlich. Der AB-ND ist es aber wichtig, dass diese verschiedenen Ansichten, insbesondere im fraglichen Themenbereich, zwischen dem NDB und dem KND Zürich diskutiert und allfällige Differenzen ausgeräumt werden.

Sowohl auf der Ablage KND als auch auf der FA KND konnte die AB-ND Dateien auffinden, welche im Zuge der Datenmigration vom kantonalen Informationssystem auf das des NDB 2017/2018 fälschlicherweise nicht gelöscht worden sind. Die AB-ND formulierte auch hier eine entsprechende Empfehlung. Die dem NDB zur Verfügung stehende Observationsgruppe der Kantonspolizei Zürich kommt bereits heute sowie in Zukunft mit dem neuen Leistungsauftrag auch ausserhalb des Kantons Zürich zum Einsatz. Die AB-ND ist der Meinung, dass dem NDB mit dem KND Zürich und insbesondere mit der Observationsgruppe der Kantonspolizei leistungsfähige und zuverlässige Partner zur Seite stehen. Mit der Eingliederung des KND Zürich in die Gesamtorganisation der Kantonspolizei Zürich, der Befreiung des KND von zusätzlichen Aufgaben sowie der räumlichen Trennung des KND vom Rest der Kantonspolizei und insbesondere von der Kriminalpolizei sind aus Sicht der AB-ND sehr gute Voraussetzungen geschaffen worden, damit sich der KND Zürich auf seine Aufgaben gemäss NDG konzentrieren kann. Die vom Bund ausgerichteten Abgeltungen beurteilt die AB-ND somit als zweckmässig eingesetzt.

20-6 KND Tessin

Der KND Tessin erledigte die Aufträge des NDB innerhalb der Fristen und mit dem gewünschten Inhalt. Seine Leistungen sind von guter Qualität und werden vom NDB geschätzt. Die Existenz eines Verbindungsoffiziers ist ein vom KND Tessin geschätzter Mehrwert, trotz des hohen Aufwands aufgrund der örtlichen Distanz. Beim üblichen Informationsaustausch zwischen dem NDB und dem KND Tessin scheint die Sprache kein Hindernis darzustellen. Details können in bestimmten Situationen jedoch missverstanden werden. Es ist daher wichtig, dass der NDB und der KND Tessin bei Unklarheiten Rücksprache halten, um sämtliche Zweifel aufgrund der Sprachbarriere aus dem Weg zu räumen.

20-7 KND Solothurn

Auch der KND Solothurn verfügt über gute nachrichtendienstliche Kenntnisse und engagiert sich stark. Im Bereich der Prophylax-Ansprachen¹⁰ hat er aber Aufholbedarf. Zudem setzt der KND Solothurn die vom NDB zur Verfügung gestellten Kommunikations- und Datenbearbeitungslösungen nicht überall zweckmässig ein. Die AB-ND empfahl daher, dass der NDB zusammen mit dem KND Solothurn den Einsatz dieser Mittel überprüft und die betreffenden Mitarbeitenden allenfalls zusätzlich instruiert. Die AB-ND empfahl, dass der NDB und der KND Solothurn die bestehende Aufteilung der nachrichtendienstlichen Arbeiten auf die Anzahl der angestellten Mitarbeitenden überprüft – so wie dies auch dem KND St. Gallen empfohlen wurde.

20-8 KND Freiburg

Die AB-ND überprüft die KND nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. Alle drei Kriterien erfüllte der KND Freiburg in der Prüfung. Er erbringt qualitativ gute nachrichtendienstliche Leistungen, die vom NDB geschätzt werden. Einige von der AB-ND aufgeworfene

¹⁰ Präventions- und Sensibilisierungsprogramm des NDB

«Jene Informationsbeschaffungsmittel, die am tiefsten in die Privatsphäre der Betroffenen eingreifen, erhalten besondere Aufmerksamkeit der AB-ND.»

Themen wurden bereits mit Vorrang geklärt und präzisiert. Zu den Themen gehörte auch die durch die Kantonspolizei Freiburg genutzte Liste des Stabs VIGIOL,¹¹ welche Gegenstand einer Empfehlung war. Wie die AB-ND bereits 2019 feststellte, sind die KND die Augen und Ohren des NDB auf ihrem eigenen Terrain. Sie sind ein unverzichtbarer Teil im Sicherheitsnetz der Schweiz.

5.2.4 Beschaffung

Die Informationsbeschaffung ist eine Kernaufgabe der Nachrichtendienste. Hierzu können sie sich diverser Mittel bedienen. Jene Mittel, die am tiefsten in die Privatsphäre der Betroffenen eingreifen können, erhalten besondere Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde. Dazu zählen unter anderem die GeBM, welche jeweils in eine nachrichtendienstliche Operation eingebettet durchgeführt werden. Aufgrund dieser Symbiose wurden die beiden Prüfbereiche «Operationen» und «Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen» für das Jahr 2020 zusammengelegt.

Ebenso ist die Informationsbeschaffung mit menschlichen Quellen vielerlei Risiken ausgesetzt. Deshalb wurden auch im Jahr 2020 wieder Quellenführungen auf deren Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit hin überprüft. Dieser Bereich unterliegt der Geheimhaltung, weshalb wir in diesem Bericht nicht weiter darauf eingehen.

Die AB-ND führte 2020 in diesem Bereich folgende Prüfungen durch:

- **20-11 Operationen (inklusive GeBM, NDB)**
- 20-12 Menschliche Quellen (NDB)
- **20-13 Operative Abklärungen (NDB)**

¹¹ Nach den Attentaten in Paris im Januar 2015 schuf die Kantonspolizei Freiburg einen Stab mit dem Namen VIGIOL.

«Auf das Instrument der GeBM greift der NDB vergleichsweise selten zurück.»

20-11 Operationen (inklusive GeBM, NDB)

Nachrichtendienstliche Operationen sind für den NDB ein zentrales Element der Informationsbeschaffung. Zusammenhängende Vorgänge können als nachrichtendienstliche Operation geführt werden, wenn sie bezüglich Bedeutung, Umfang, Aufwand oder Geheimhaltung über das Tagesgeschäft hinausgehen. Aufgrund dieser Wichtigkeit ist auf dem Prüfplan der AB-ND jedes Jahr mindestens eine Prüfung im Bereich Beschaffung aufgeführt. Zusätzlich zur Prüfung von ausgewählten Operationen führte die AB-ND im vergangenen Jahr erstmals eine Prüfung der Operativen Abklärungsbedürfnisse (OPAB) durch. Der NDB versteht unter diesem Begriff komplexere nachrichtendienstliche Tätigkeiten von geringerer Intensität als jener von Operationen. Im Unterschied zu Operationen, für die eine Pflicht zur Berichterstattung an die Chefin des VBS besteht, existiert eine solche Verpflichtung für OPAB nicht.

Ein weiteres wichtiges Element der Informationsbeschaffung sind die GeBM. Im Rahmen einer nachrichtendienstlichen Operation können sowohl genehmigungsfreie Beschaffungsmassnahmen (beispielsweise Beobachtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten) als auch GeBM (beispielsweise die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs) eingesetzt werden. Möchte der NDB GeBM durchführen, darf dies allerdings nur im Rahmen einer nachrichtendienstlichen Operation erfolgen. Deshalb entschied die AB-ND, diese beiden Themen im Berichtsjahr – im Unterschied zu den Vorjahren – kombiniert zu prüfen.

Die kombinierte Prüfung von Operationen und GeBM wurde im Herbst 2020 gestartet und war zum Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichts noch nicht abgeschlossen. Diese Prüfung umfasste drei Teile: In einem ersten Teil wurde eine ausgewählte Zahl von nachrichtendienstlichen Operationen auf deren Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit überprüft. Im zweiten Teil wurde untersucht, ob die vom Bundesverwaltungsgericht genehmigten und vom Bundesrat freigegebenen Beschaffungsmassnahmen gemäss diesen Entscheiden umgesetzt worden waren. Im dritten Teil schliesslich wurde überprüft, ob und wie die bisherigen Empfehlungen der AB-ND im Bereich Beschaffung vom NDB umgesetzt worden waren.

Ohne die finalen Prüfungsergebnisse vorwegzunehmen, konnte zum Zeitpunkt der Redaktion des Tätigkeitsberichts jedoch bereits festgehalten werden, dass sich die Anzahl der geführten Operationen auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr bewegt. Die bisherigen Prüfungshandlungen zeigten soweit keine nennenswerten Unregelmässigkeiten. Auf das Instrument der GeBM scheint der NDB vergleichsweise seltener zurückgegriffen zu haben als in den letzten Jahren. Neben der aktuellen Lage könnten der anspruchsvolle Genehmigungs- und Freigabeprozess sowie die aufwendige Auswertung der erhobenen Daten Gründe dafür sein. Viele der bisher von der AB-ND im Bereich Beschaffung an den NDB ausgerichteten Empfehlungen wurden vom NDB als erledigt gemeldet. Der Wille zur Umsetzung von Empfehlungen ist für die AB-ND klar ersichtlich. Die Qualität dieser Umsetzungen wurde nun anhand von Nachweisen in der Prüfung untersucht.

20-13 Operative Abklärungen (NDB)

Die Prüfung «20-13 Operative Abklärungen» wurde abgeschlossen. Mit Fokus auf die Themenbereiche «gewalttägiger Extremismus» und «Nonproliferation» untersuchte die AB-ND, ob die ausgewählten OPAB rechtmässig, zweckmässig und wirksam verliehen. In dieser Prüfung stellte sich der AB-ND die Frage, wie OPAB von Operationen abgegrenzt werden können. Dabei stellte die AB-ND fest, dass für die Eröffnung von OPAB keine formellen Kriterien bestehen. Die AB-ND sprach eine entsprechende Empfehlung aus. Sie will damit Klarheit schaffen, welche Vorgänge als Operationen, welche als OPAB und welche als normale nachrichtendienstliche Beschaffungsaktivitäten (sogenanntes «Tagesgeschäft») gelten.

5.2.5 Ressourcen

Um eine wirksame nachrichtendienstliche Tätigkeit gewährleisten zu können, ist ein zweckmässiger Umgang mit den Ressourcen unabdingbar.

Die AB-ND führte in diesem Bereich 2020 folgende Prüfung durch:

- **20-14 Lieferantenmanagement (NDB und ZEO)**

20-14 Lieferantenmanagement (NDB und ZEO)

Der Fokus dieser Prüfung lag auf der externen Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für den Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten, insbesondere auf dem Risiko eines möglichen Datenabflusses durch Lieferanten. Beschaffungsrechtliche Fragen standen entsprechend nicht im Fokus der Prüfung und wurden nicht behandelt. Eigentümerverhältnisse von Unternehmen, die den Diensten als Zulieferer dienen, sind für deren Risikobeurteilung ein wichtiges Indiz. Die AB-ND stellte fest, dass dem Risiko einer möglichen Unterwanderung eines Lieferanten durch einen ausländischen Nachrichtendienst durch vermehrte Umfeldabklärungen noch besser begegnet werden kann.

5.2.6 Datenbearbeitung/Archivierung

Die Sensibilität der von den Diensten bearbeiteten Informationen ist hoch. Zudem sind die rechtlichen Vorgaben zwar klar, aber auch komplex. Deshalb muss die Aufsichtsbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Rechtmässigkeit der Informationsbearbeitung legen.

Die AB-ND führte in diesem Bereich 2020 folgende Prüfungen durch:

- **19-19 Datenanalysewerkzeuge im ZEO**
- **20-15 Auskunftsrecht (NDB)**
- **20-16 Betrieb, Inhalt und Nutzung der Infosysteme IASA (NDB)**
- 20-17 Informationssystemlandschaft MND (Berechtigungsmanagement)
- 20-18 Zugriffe des NDB auf Informationssysteme Dritter (Bund, Kantone, Ausland) (NDB)
- **20-19 Archiv (NDB, unangekündigte Prüfung)**

«Generell besteht ein guter Überblick über die Datenlandschaft des ZEO.»

19-19 Datenanalysewerkzeuge im ZEO

Diese Prüfung war noch eine Restanz aus dem Jahr 2019. Sie wurde erst im Dezember 2019 gestartet und folglich im letzten Tätigkeitsbericht noch nicht berücksichtigt. Diese eher exploratorische Prüfung erlaubte der AB-ND einen vertieften technischen und operativen Einblick in die Datenanalysewerkzeuge des ZEO. Generell besteht ein guter Überblick über die Datenlandschaft des ZEO. Die Mitarbeitenden des ZEO sind in der Lage, rechtzeitig entsprechende Massnahmen einzuleiten, um die Leistung der IT-Infrastruktur sicherzustellen. Statistische Daten zugunsten der Geschäftsleitung innerhalb des ZEO wurden nicht systematisch erhoben.

20-15 Auskunftsrecht (NDB)

Das Auskunftsrecht ist das zentrale Instrument des Datenschutzrechts. Es erlaubt der betroffenen Person überhaupt erst, ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche durchzusetzen. Nur wer weißt, ob und welche Daten über ihn bearbeitet werden, kann diese nötigenfalls berichtigten oder vernichten lassen.¹²

Das NDG hat das Auskunftsrecht spezifisch für den Bereich der inneren und äusseren Sicherheit geregelt. Würde das Auskunftsrecht durch den NDB nicht rechtmässig umgesetzt, bestünde für ihn die Gefahr eines Reputationsschadens. Die mediale Berichterstattung über die Auskunftserteilung des NDB an Politikerinnen und Politiker 2019 hat dies bestätigt.

Die AB-ND erachtet die rechtmässige Behandlung von Auskunftsge suchen durch den NDB als zentrales Element, um das Vertrauen der Bevölkerung in den Dienst zu fördern. Sie hat deshalb mit der Prüfung 20-15 die Auskunftserteilung durch den NDB auf deren Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit geprüft.

Rechtliche Vorgaben für die Auskunftserteilung

Die Auskunftserteilung¹³ richtet sich für folgende Informationssysteme des NDB ausschliesslich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)¹⁴:

- ELD (System zur elektronischen Lagedarstellung: Verbreitung von Informationen in Hinblick auf die Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen)
- OSINT-Portal (Open Source Intelligence: Bereitstellung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen)
- Quattro P (Identifikation von besonderen Kategorien von Ausländern, die in die Schweiz einreisen)
- GEVER NDB (System zur Geschäftsbearbeitung und -kontrolle) – administrative Daten
- Speichersystem nach Art. 36 Abs. 5 NDG (besonders sensitive Daten aus operativen Beschaffungsmassnahmen, die nicht in die allgemeinen Systeme abgelegt werden können)
- Speichersystem nach Art. 58 NDG (Speichersystem für GeBM)

Das DSG sieht vor,¹⁵ dass der betroffenen Person in der Regel innerst 30 Tagen kostenlos und schriftlich Auskunft über alle in der Datensammlung vorhandenen Daten gegeben werden muss. Der NDB kann auch gemäss DSG¹⁶ die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit es beispielsweise wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit, erforderlich ist. Dieser Entscheid kann von der betroffenen Person an das Bundesverwaltungsgericht und in zweiter Instanz an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Für folgende Informationssysteme richtet sich die Aufschubregelung der Auskunftserteilung nach dem NDG:¹⁷

- IASA NDB (integrales Analysesystem)
- IASA-GEX NDB (integrales Analysesystem Gewaltextremismus)
- INDEX NDB (Personen- und Organisationsidentifikation sowie Ablage für kantonale Nachrichtendienste)
- ISCO (Informationssystem Kommunikationsaufklärung: Kontrolle und Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung)
- Restdatenspeicher (Daten, die keinem anderem System zugewiesen werden)
- GEVER NDB (System zur Geschäftsbearbeitung und -kontrolle) – nachrichtendienstliche Daten

Für diese Informationssysteme schiebt der NDB die Auskunftserteilung auf, wenn überwiegender, in den Akten zu begründende Interessen an einer Geheimhaltung bestehen im Zusammenhang mit:

- der Erfüllung einer Aufgabe nach Art. 6 NDG; oder
- einer Strafverfolgung oder einem anderen Untersuchungsverfahren; oder
- wegen überwiegender Interessen Dritter; oder
- wenn über die betroffene Person keine Daten bearbeitet werden.

Der NDB teilt der gesuchstellenden Person den Aufschub unter Angabe der Rechtsmittel mit. Die Person kann sich, wenn sie mit der Auskunft nicht zufrieden ist, an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) wenden.

Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben in der Praxis

In der Praxis bedeutet dies, dass der NDB die Auskunft betreffend Personendaten, die in den sensiblen nachrichtendienstlichen Bereichen bearbeitet werden, in der Regel aufschiebt:

Jahr	Total Gesuche	Auskunft erteilt	Aufschub
2019	853	73	746
2020 (bis 22.10.2020)	527	16	444

Der NDB passte seine Weisungen betreffend Auskunftserteilung an diese rechtlichen Vorgaben¹⁸ gemäss Empfehlungen der GPDe¹⁹ an und fokussierte sich dabei auf die Festlegung interner Abläufe. Diese waren vorher nicht detailliert beschrieben, was eine unterschiedliche Behandlung der Gesuche zur Folge hätte haben können. Die AB-ND empfahl gewisse Anpassungen dieser Weisungen bei deren nächsten Überarbeitung.

Der NDB hatte zudem die Praxis entwickelt, Auskunftsge suchen von Politikerinnen und Politikern und Journalistinnen und Journalisten bevorzugt zu behandeln. Die Antworten erfolgten rascher und detaillierter als bei anderen Gesuchstellenden. Nach Ansicht der AB-ND verstösst diese Praxis gegen das verfassungsmässig garantierte Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Auskunftsge suchstellenden. Sie empfahl deshalb, diese Praxis umgehend zu ändern.

¹² Botschaft vom 23. März 1988 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (BBl 1988 II 452)

¹³ Art. 63 Abs. 1 NDG
¹⁴ SR 235.1

¹⁵ Art. 8 DSG
¹⁶ Art. 9 DSG

¹⁷ Art. 63 Abs. 2 NDG
¹⁸ Weisungen über die Bearbeitung von Auskunftsge suchen in den Informationss- und Speichersystemen des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) vom 30. Oktober 2020
¹⁹ Empfehlung 4 BBl 2020 3055

«Die Auskunft wird in der Praxis aufgeschoben.»

«Nach Ansicht der AB-ND verstösst diese Praxis gegen das verfassungsmässig garantierte Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Auskunftsgesuchstellenden.»

Die AB-ND hat sich die Datenbankabfragen in jedem Informationssystem durch die jeweils zuständige Person zeigen lassen. Für den Zeitraum der Prüfung erhielt sie auf die Informationssysteme einen temporären Zugriff, um selbstständig Datenbankabfragen durchführen zu können. In 20 Stichprobenprüfungen wurden die den Gesuchstellenden kommunizierten und im Informationssystem GEVER dokumentierten Einträge mit den Treffern aus der eigenen Datenbankabfrage verglichen. Diese Prüfung zeigte keine Abweichungen auf.

Diese Praxis in Bezug auf Aufschübe ist zwar rechtmässig, dennoch bezweifelte die AB-ND deren Zweckmässigkeit. Be-reits anhand der Rechtsgrundlagen lässt sich feststellen, dass die Auskunftserteilung eine sehr komplexe Angelegenheit ist, die seitens des NDB einen entsprechend hohen Ressourceneinsatz verlangt. Weiter bedeutet die zweimalige Bearbeitung eines Gesuchs bei einer aufgeschobenen Auskunft angesichts der grossen Anzahl an Gesuchen in den letzten Jahren einen hohen administrativen Aufwand. Zum anderen ist davon auszugehen, dass eine aufgeschobene Auskunft bei den meisten Bürgerinnen und Bürgern wenig Akzeptanz findet und – nachvollziehbarerweise – als Intransparenz verstanden wird.

Um ein Aussenbild zu erhalten, sendete die AB-ND zudem einen Fragebogen an 14 Gesuchstellende. Bei der Auswahl der Adressaten beschränkte sich die AB-ND auf Gesuche, die im Rahmen der Stichprobe vertiefter geprüft wurden. Acht Fragebögen zu Gesuchen wurden retourniert, zusätzlich hat eine Gesuchstellerin die Fragen per Telefon beantwortet.

Folgende Fragen wurden gestellt:

- Wurde Ihr Auskunftsgesuch innerhalb von 30 Tagen beantwortet? Falls nicht, hat der NDB Sie über den Verzug bei der Bearbeitung Ihres Gesuchs informiert?
- Wie beurteilen Sie die Verständlichkeit des erhaltenen Schreibens des NDB?
- Sind Sie mit der Antwort zufrieden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
- Ist Ihnen das weitere Vorgehen bei der Bearbeitung Ihres Auskunftsgesuchs klar?

- Haben Sie sonstige Bemerkungen zu Ihrem Auskunftsgesuch?

Die lange Wartezeit bis zum Erhalt eines Antwortschreibens des NDB wurde zwar kritisiert, allerdings wurden die Gesuchstellenden über den Verzug der Beantwortung informiert. Die Verständlichkeit des Antwortschreibens wurde nicht explizit negativ beurteilt, die Mehrheit der befragten Bürgerinnen und Bürger störte sich jedoch an der Rückmeldung in Form eines Aufschubs und beurteilte diese zuweilen als «Nicht-Auskunft». In einem Fall war die auskunftsersuchende Person mit der Rückmeldung des NDB zufrieden, da die Person nicht in den Systemen des NDB bearbeitet werde. De facto wurde dieser Person jedoch ein Aufschub und keine Nichtverzeichnung kommuniziert.

Ausgestellte Fragebögen zur Auskunftserteilung des NDB



Beantwortete Fragebögen



In einigen Rückmeldungen wurde bemängelt, dass die erhaltene Auskunft nicht zufriedenstellend sei, weil nach langer Wartezeit immer noch nicht klar ersichtlich gewesen sei, ob der NDB Daten über die Gesuchstellenden bearbeite oder nicht. Es wurden von den Gesuchstellenden zudem umfangreichere Informationen erwartet, zum Beispiel, welche Daten in den einzelnen Informationssystemen bearbeitet werden und wie lange diese jeweils aufbewahrt würden.

Auch wenn die Rückmeldungen aus den Fragebögen keinesfalls repräsentativ waren, deckte sich die Wahrnehmung der befragten Gesuchstellenden mit jener der AB-ND. Eine einfache Erklärung, weshalb der NDB auch bei einer Nichtverzeichnung die Auskunft im Normalfall aufschiebt, würde das Verständnis der Bevölkerung verbessern. Für Gesuchstellende ohne juristische Kenntnisse würde die Akzeptanz wohl erhöht, wenn anstelle von Verweisen auf Gesetzesartikel direkt im Antwortschreiben Auskunft gegeben würde wie zum Beispiel zu den unterschiedlichen Datenkategorien oder zu Aufbewahrungsfristen in den Informationssystemen.

20-16 Betrieb, Inhalt und Nutzung der Infosysteme IASA (NDB)

Die AB-ND prüft jedes Jahr eines der Informationssysteme des NDB. 2020 wurde hierzu IASA in die Prüfplanung aufgenommen. IASA ist das zentrale Informationssystem des NDB und wird für die Erfassung, Analyse und Auswertung aller Daten eingesetzt, welche in den Dienst einfließen. In dieser Prüfung wurde untersucht, ob der Betrieb, die Nutzung und der Inhalt rechtmässig und zweckmässig sind.

Der Begriff IASA umfasst die drei Informationssysteme IASA NDB, IASA-GEX NDB und IASA INDEX. Sie gehören zu den Informationssystemen des NDB, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben betreiben darf. IASA NDB enthält Daten der Aufgabengebiete Terrorismus, verbotener Nachrichtendienst, Nonproliferation und Angriffe auf kritische Infrastrukturen. Daten über den gewalttätigen Extremismus werden separat in IASA-GEX NDB bearbeitet. IASA INDEX schliesslich spiegelt Teile der erfassten Daten, damit Stellen ausserhalb des NDB

(beispielsweise kantonale Vollzugsbehörden des NDG und das Bundesamt für Polizei fedpol) feststellen können, ob der NDB über eine Person, eine Sache oder ein Ereignis Daten bearbeitet, dabei wird nur angezeigt, ob ein Treffer vorliegt oder nicht. Diese Stellen können somit bei Bedarf beim NDB vertieft nachfragen.

Die Informationssysteme IASA NDB und IASA-GEX NDB bestehen je aus einem Bereich zur Ablage und Abfrage der Daten sowie einem Analyse- und Lagefortschreibungssystem zur Erfassung, Bearbeitung, Auswertung und Analyse der Daten. Die Daten im Bereich zur Ablage und Abfrage sind die unstrukturierten Daten. Sie werden nach einer Ablageprüfung unbearbeitet abgelegt, können aber jederzeit mittels einer Suchfunktion durchsucht werden. Sie machen rund 91% der Daten in IASA aus.

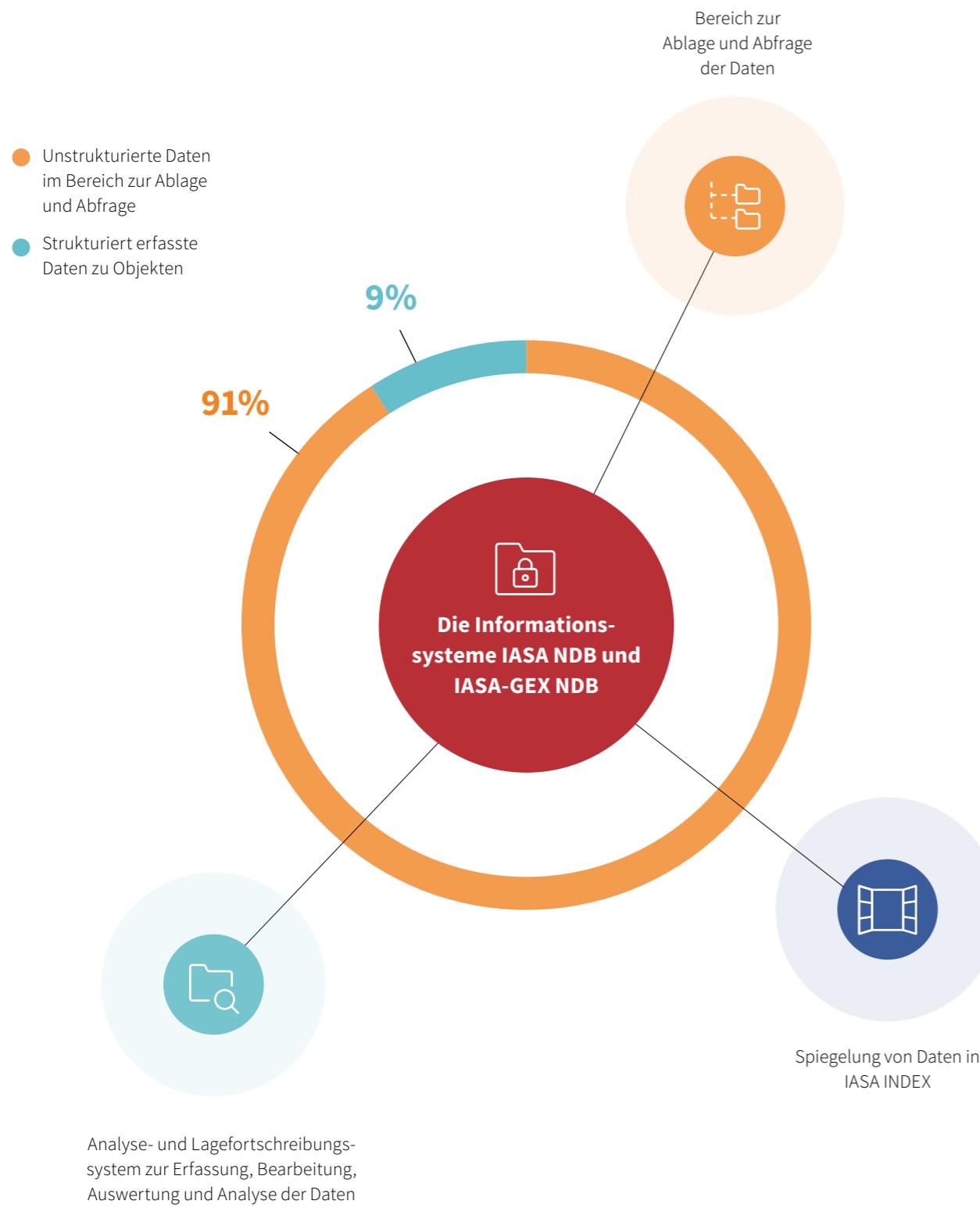
Die mit dem Analyse- und Lagefortschreibungssystem erfassten Daten werden einer Person, einer Sache oder einem Ereignis zugeordnet – strukturiert erfasst – und werden dadurch zum strukturierten Wissen des Dienstes. Sie durchlaufen neben der Ablageprüfung auch eine vertiefte Prüfung bei der Erfassung und haben deshalb eine längere Aufbewahrungsdauer als die unstrukturierten Daten. Strukturiert erfasste Daten zu Personen werden zusätzlich periodisch überprüft. Rund 9% der Daten in IASA sind strukturiert erfasste Daten.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen kam die AB-ND zum Schluss, dass der Betrieb und die Nutzung von IASA NDB, IASA-GEX NDB und IASA INDEX grundsätzlich rechtmässig und zweckmässig sind.

Die grössten Risiken liegen hingegen aus Sicht der AB-ND nicht im Bereich des Betriebs und der Nutzung oben erwähnter Informationssysteme, sondern in der Rechtmässigkeit der Inhalte der unstrukturierten Daten. Der NDB hat erkannt, dass in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf besteht und ist daran, entsprechende Massnahmen umzusetzen.

Unangekündigte Prüfung 20-19 Archiv (NDB)

Die Prüfungshandlungen wurden während zweier Tage vor Ort durchgeführt. Ursprünglich war sie zeitnah nach der medialen



«Der Umfang der in diesen Archiven gelagerten Dokumente überraschte die AB-ND.»

Berichterstattung über geheime Archive im Zusammenhang mit dem Fall der Crypto AG geplant. Der Zutritt zu einem Außenstandort konnte nicht gänzlich unangekündigt ermöglicht werden, da die K-Anlage²⁰, in dem sich ein Teil des NDB-eigenen Archivs befand, erst in Betrieb gesetzt werden musste. Dies bedingte eine Vorlaufzeit von einigen Tagen. Die AB-ND verlangte für diesen Zeitraum die Logfiles zum Zugang der Anlage, damit sichergestellt werden konnte, dass diese zwischenzeitlich nicht betreten worden war.

Seitens NDB musste viel Personal aufgeboten werden, damit die AB-ND ihre Prüfungshandlungen durchführen konnte. Er tat dies mit Selbstverständlichkeit und unterstützte die AB-ND in all ihren Anforderungen.

Der Umfang der in diesen Archiven gelagerten Dokumente überraschte die AB-ND. Der NDB lagert mehrere hundert Meter an Dokumenten in diversen Standorten. Die Dokumente stammen aus einer Zeit, in der der NDB noch nicht der Aufsicht der AB-ND unterlag. Es bestand nur ein grobes Inventar über den Inhalt dieser Ablagen und Archive. Da zum Prüfungszeitpunkt bereits ein Angebot und wenig später eine Vereinbarung mit dem Bundesarchiv bestand, wonach diese Dokumente bis Ende 2020 übergeben werden sollten, soweit es sich nicht um noch benötigte operationsbezogene Akten handelte, verzichtete die AB-ND auf den Erlass von Empfehlungen. Fragen der GPDel konnten mit den Prüfungsergebnissen beantwortet werden.

Unangekündigte Prüfungen sind ein wertvolles Instrument für die AB-ND. Sie wird dieses auch in Zukunft nach sorgfältiger Abwägung aller damit verbundenen Aufwände und dem Nutzen anwenden.

5.3 Akzeptanz

Im Tätigkeitsbericht 2019 informierte die AB-ND über ihre Praxis, zusätzlich zu Empfehlungen gemäss Art. 78 Abs. 6 NDG auch Hinweise abzugeben. Hinweise hatten keine explizite Rechtsgrundlage, sondern stellten eher ein befristetes, methodisches Instrument dar. Es bestanden zwei Anwendungsfälle für die Formulierungen von Hinweisen:

- 1) Feststellungen, bei denen eine allfällige Optimierung nicht stufengerecht durch die Chefin des VBS umgesetzt werden muss, sondern auf einer tieferen operativen Stufe erfolgt (zum Beispiel Umgang mit Mobiltelefonen an Sitzungen, an denen ein vertraulicher Inhalt diskutiert wird).
- 2) Feststellungen, die Zufallsfunde in einer durchgeführten Prüfung sind und nicht direkt durch den Prüfungsauftrag abgedeckt werden, aber trotzdem eine gewisse Relevanz haben.

Die Praxis war in Absprache mit dem Vorgänger der heutigen Chefin des VBS entwickelt worden. Die Umsetzung der Hinweise wurde von der AB-ND nicht nachverfolgt. Die AB-ND verzichtet auf Wunsch der Chefin des VBS und mangels einer expliziten Rechtsgrundlage ab 2020 auf die Formulierung von Hinweisen für alle Prüfungen. Im Text der Prüfberichte werden die Sachverhalte aber weiterhin geschildert. In der Beurteilung werden jedoch, wenn sachlich notwendig, nur noch Empfehlungen abgegeben.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit wurden die Prüfungsleitenden von allen kontrollierten Stellen konstruktiv und professionell empfangen. Sie erhielten Zugang zu den für die Durchführung der Prüfaufträge erforderlichen Dokumenten und Informationssystemen. Die Befragten standen den Prüfungsleitenden zur Verfügung. Die Interviews konnten zeitnah geplant und durchgeführt werden und Zusatzfragen wurden schnellstmöglich beantwortet.

²⁰ In K-Anlagen oder Führungsanlagen wurden die Stäbe der grossen Verbände der Armee (Brigade, Division, Armeekorps) untergebracht. Auch Führungsanlagen der zivilen Landesverteidigung – Kantonsregierungen und Bundesrat – wurden als K-Anlagen bezeichnet. Eine solche K-Anlage dient dem NDB als operatives Aktendepot.

5.4 Controlling der Empfehlungen

Die Überprüfung der Umsetzung von Empfehlungen ist nicht ausdrücklich durch die nachrichtendienstlichen Rechtsgrundlagen geregelt. Im Einvernehmen mit dem VBS und den beaufsichtigten Behörden wurde vereinbart, dass letztere das Departement schriftlich über die Umsetzung der Empfehlungen informieren. Die AB-ND erhält eine Kopie. Mitte Jahr fand zudem mit allen beaufsichtigten Diensten und im Beisein eines Vertreters des VBS ein Treffen für den Abgleich der offenen und umgesetzten Empfehlungen statt. Dabei wurde der Meldeprozess bestätigt und ergänzt, z. B. für die Fristverlängerungen. Diese Veranstaltung wird künftig mindestens einmal jährlich wiederholt.

2020 waren 56 Empfehlungen zur formellen Umsetzung terminiert. Für 12 Empfehlungen erfolgte eine Meldung der Umsetzung. Im Bereich der Beschaffung/Operationen werden die umgesetzt gemeldeten Empfehlungen in der Prüfung 20-11 überprüft. Rund die Hälfte der umzusetzenden Empfehlungen ist auf den 31.12.2020 terminiert. Bis zum Redaktionsschluss sind zahlreiche Umsetzungsmeldungen noch nicht eingegangen. Aus 2018 sind nur noch Empfehlungen mit noch laufender Frist offen.

Bemerkenswert ist die Umsetzung einer Empfehlung aus der Prüfung 18-11 (Übersicht über die risikomindernden Massnahmen im MND). Die AB-ND hat am 28. August 2018 empfohlen, dass anlässlich der nächsten Revision des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (MG) ²¹ geprüft werden soll, ob der Dienst für präventiven Schutz der Armee (DPSA) nicht auch der Aufsicht durch die AB-ND unterstellt werden soll.

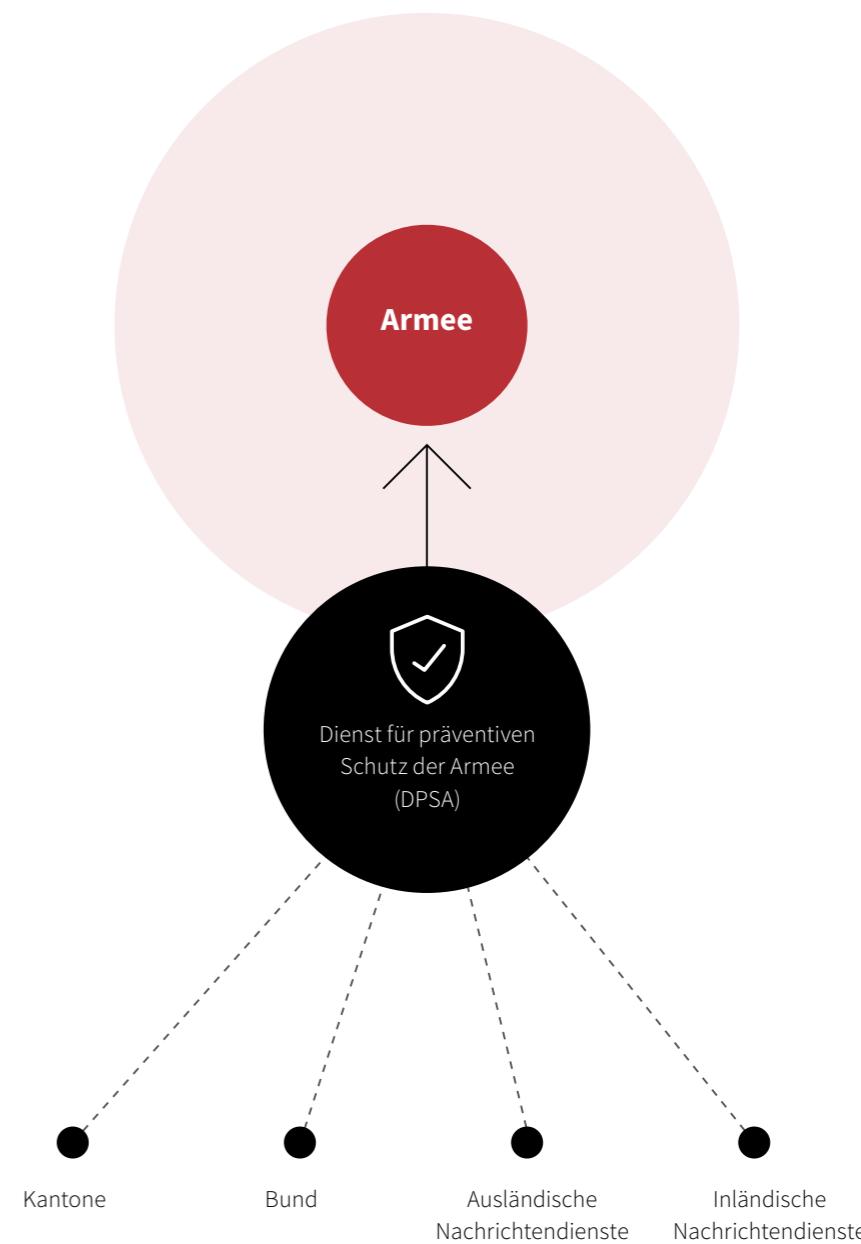
Das Ziel der Arbeit des DPSA ist es, die Armee vor Spionage, Sabotage und weiteren rechtswidrigen Handlungen zu schützen. Es geht darum, Bedrohungen rechtzeitig zu erkennen und durch präventive Massnahmen zu verhindern, dass ein

Schaden für die Armee entsteht. Die Tätigkeiten des DPSA erfolgen in enger Zusammenarbeit mit Stellen von Bund und Kantonen, zuhanden der Armeeführung, der Truppe und der verantwortlichen nationalen, kantonalen und gegebenenfalls multinationalen Behörden und Kommandostellen. Die Rechtsgrundlage des DPSA ist der Artikel 100 MG. Organisatorisch ist der DPSA zusammen mit dem MND zusammengefasst und untersteht einem Chef.

Für die Aufgabenerfüllung hat der DPSA Zugang zu diversen Informationssystemen mit Personendaten. Dieser soll durch die laufende Revision des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG)²² eine genügende gesetzliche Grundlage erhalten. Gemäss der Vorlage bearbeitet der DPSA eine Fülle von Personendaten von Armeeangehörigen zum präventiven Schutz der Armee, er kann sich auch Informationen von ausländischen oder inländischen Nachrichtendiensten beschaffen. Dies zeigt nach Einschätzung der AB-ND weiter auf, dass der DPSA zum Zweck des präventiven Schutzes der Armee wohl noch mehr Personendaten von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen bearbeitet als der MND, ohne, wie dieser, einer unabhängigen Aufsicht zu unterstehen.

Nachdem sich der MND in seiner Stellungnahme im August 2018 noch positiv zu der Empfehlung der AB-ND geäussert hatte und nur auf die Frage der Umsetzungsverantwortung hinwies, teilte der Chef der Armee (CdA) mit Schreiben vom 1. Mai 2020 vorerst ohne weitere Begründung mit, dass zwischenzeitliche Abklärungen stattgefunden hätten und aus Sicht der Armee aktuell kein Bedürfnis für eine entsprechende Ausdehnung der Aufsicht bestehen würde. Die Chefin VBS nahm das Schreiben des CdA am 2. Juni 2020 so zur Kenntnis. Bei der nachträglich verlangten Begründung ging der MND auf die Bearbeitung von Personendaten durch den DPSA nicht ein. Die Empfehlung der AB-ND wurde damit umgesetzt und der DPSA wird weiterhin keiner unabhängigen Aufsicht unterstehen.

Datenbearbeitung durch den DPSA



²¹ SR 510.10

²² SR 510.91

6. Innensicht

6.1 Corona

Die erste Corona-Welle erfasste die AB-ND nach den ersten Prüfungshandlungen 2020. Es war also ein Arbeitsvorrat vorhanden. Die AB-ND hat zudem ihre Arbeitsleistung über das Generalsekretariat (GS) des VBS auch anderen Stellen für die Bewältigung der ausserordentlichen Lage angeboten. Dieses Angebot wurde nicht genutzt.

Das eingeführte Homeoffice hat grundsätzlich gut funktioniert. Diese Arbeitsform stösst jedoch wegen den Vorgaben für den Informationsschutz an ihre Grenzen. Am meisten hat sich der Wegfall des spontanen und informellen Austauschs im Team bemerkbar gemacht. Dieser konnte teilweise mit regelmässigen bilateralen Telefongesprächen wettgemacht werden. Dabei hat es sich bezahlt gemacht, dass die Teambildung in den ersten zwei Jahren ein wichtiges Element war und gut fortgeschritten ist. Aufgrund von Sicherheitsbedenken konnten für die Aufsichtstätigkeit keine Videokonferenzen durchgeführt werden.

6.2 Personal und Weiterbildungen

Die AB-ND weist nach wie vor einen Bestand von zehn Mitarbeitenden (9.1 FTE) aus. Eine Juristin mit Muttersprache Französisch hat uns Mitte Jahr verlassen. Per 1. August 2020 hat ihre ebenfalls französisch sprechende Nachfolgerin die Arbeit aufgenommen.

Die Weiterbildungsmöglichkeiten waren wegen den Corona-Schutzmassnahmen ebenfalls eingeschränkt.

Lediglich eine Veranstaltung zum Thema Cyber konnte durchgeführt werden. Die Weiterbildung in Befragungstechnik und die zweite Veranstaltung zum Thema Cyber mussten verschoben werden, genauso wie eine Veranstaltung zum Thema Sicherheitspolitik. Vereinzelt wurden Webinare besucht. Generell musste die Weiterbildung des Teams mehrheitlich durch Selbststudium ersetzt werden.

6.3 Archivierung

Als Bundesbehörde muss die AB-ND ihre Dokumente dem Schweizerischen Bundesarchiv (BAR) anbieten. Das Ordnungssystem der AB-ND, dessen Bewertung sowie die dazugehörigen Vorschriften genehmigte das BAR im Berichtsjahr. Der Abnahmeprozess ist damit abgeschlossen. In Absprache mit dem BAR kann die AB-ND nun mit einer Ablieferung ihrer archivwürdigen Dokumente beginnen.

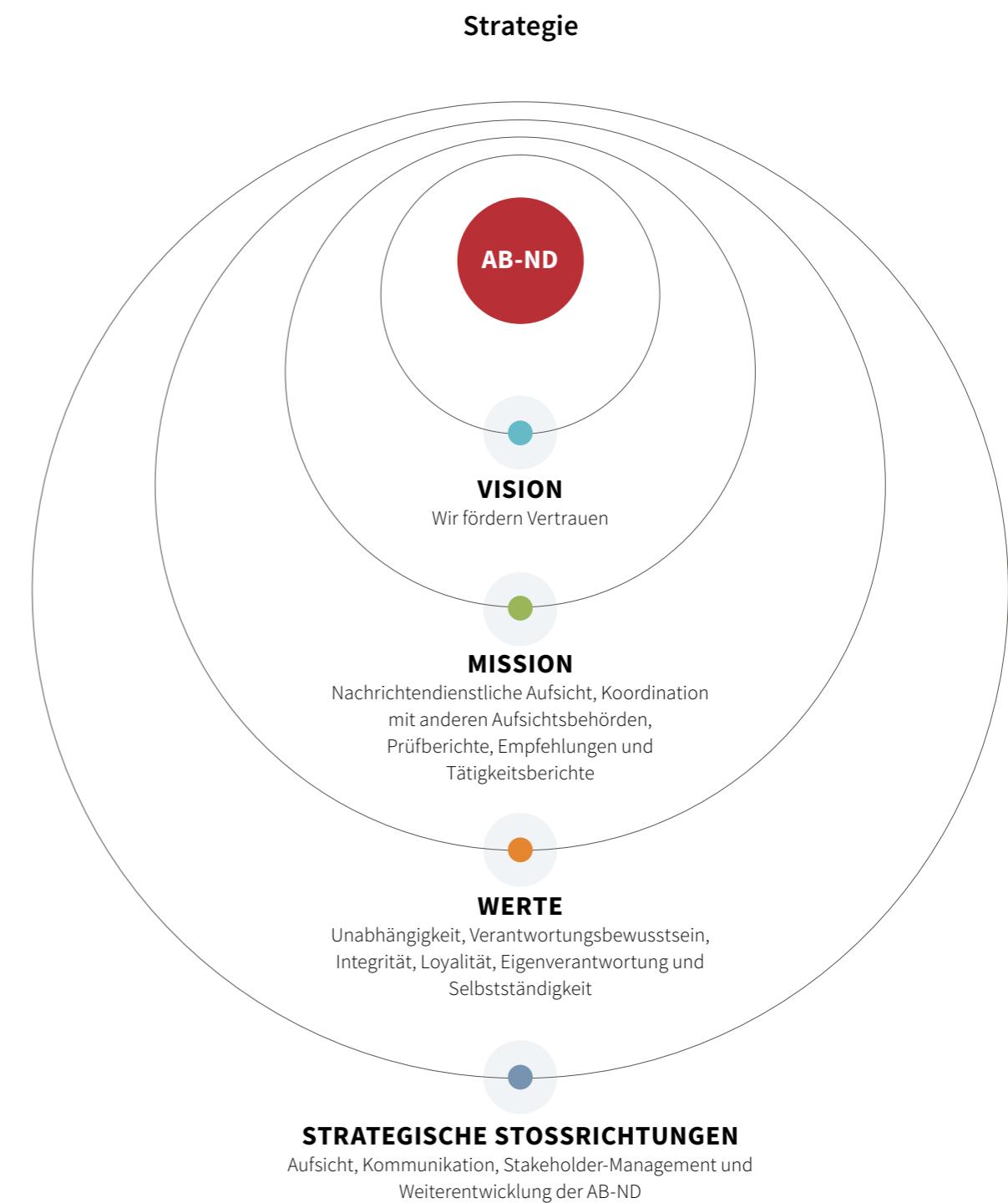
6.4 Strategie

Die Erarbeitung einer eigenen Strategie für die AB-ND war eines der Jahresziele. In drei Workshops und schriftlichen Konsultationen wurden gemeinsam Vision, Mission, Werte und strategische Stoßrichtungen definiert. Die Strategie ist zeitlich bis 2024 beschränkt und entspricht damit der Wahlperiode des Leiters der AB-ND.

6.5 Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ)²³

Bei der AB-ND sind im Berichtsjahr zwei Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten eingegangen. Dem ersten Ersuchen konnte vollenfänglich entsprochen werden. Es handelte sich um den Zugang zu zwei AB-ND-internen Dokumenten. Dem zweiten Gesuchsteller konnte ein teilgeschwärztes Dokument zugestellt werden. Die AB-ND folgte dabei ihrem Grundsatz, wonach sie mit Transparenz, falls möglich, das Vertrauen in die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten fördern will.

«Das eingeführte Homeoffice funktioniert grundsätzlich gut, stösst wegen Vorgaben des Informationsschutzes aber an Grenzen.»



7. Koordination

Die AB-ND muss ihre Tätigkeit mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten sowie mit anderen Aufsichtsstellen des Bundes und der Kantone koordinieren. Allerdings wurde auch diese Koordination – insbesondere in Belangen des persönlichen Austauschs – im Jahr 2020 stark von der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Sicherheitsmassnahmen beeinflusst. Somit konnten Treffen mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer), der EFK, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), dem Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) und der internen Revision VBS (IR VBS) nicht oder nur teilweise wie geplant stattfinden.

7.1 Nationale Kontakte

Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel)

Die GPDel lud die Leitung der AB-ND zu einer Anhörung am 1. Mai 2020 ein. Die Leitung der AB-ND informierte die GPDel anlässlich dieser Anhörung zu einer Aufsichtseingabe der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantons Bern zum Bericht «19-7 Prüfung KND Bern» der AB-ND, zum Tätigkeitsbericht 2019 der AB-ND sowie zur Prüfung «20-19 Archiv».

Sicherheitskommission Nationalrat (SiK-N)

Am 17. Oktober 2020 war der Leiter der AB-ND an eine Sitzung der SiK-N eingeladen. Thema war die Präsentation des Tätigkeitsberichts 2019. Im Anschluss konnten zahlreiche Fragen diskutiert und beantwortet werden.

Sicherheitsausschuss des Bundesrates (SiA)

Die AB-ND tauscht sich jährlich mit Vertretern der GS des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und des VBS im SiA aus. Im Jahr 2020 fand dieser Austausch am 18. August statt.

Bundesverwaltungsgericht (BVGer)

Die AB-ND tauscht sich regelmässig mit Vertretern des BVGer aus. Dieser Austausch fand im Jahr 2020 am 15. Juli statt. Diskutiert wurden – von den Operationen losgelöst – Fachfragen zu GeBM und zur Kabelaufklärung. Ein zweiter im Dezember geplanter Austausch musste verschoben werden.

Unabhängige Kontrollinstanz über die Funk- und Kabelaufklärung (UKI)

Am 17. Juni 2020 lud die UKI eine Vertretung der AB-ND zu einem Werkstattbericht zur Kabelaufklärung ein. Im ersten Teil referierten Teilnehmer vom NDB über aktuelle und zukünftige organisatorische Fragen der Kabelaufklärung, im zweiten Teil ergänzten Vertreter des ZEO die Ausführungen mit technischen Details, und im dritten Teil kam es schliesslich zu einem Meinungsaustausch unter den Anwesenden. Ziel der Sitzung war es, bei allen beteiligten Stellen den gleichen Kenntnisstand über Probleme und Modalitäten im Kontext der Kabelaufklärung sicherzustellen.

Am 4. September 2020 trafen sich der Präsident der UKI und der Leiter der AB-ND zu einem informellen Austausch. Unter anderem war die geplante Revision des NDG im Bereich der Aufsichtsbehörden Gesprächsthema.

Jeweils ein Mitarbeiter der AB-ND nahm als Beobachter an drei Aufsichtsveranstaltungen der UKI teil. Dadurch soll Wissen ausgetauscht und weitergegeben werden.

Tagung mit den kantonalen Aufsichtsorganen

Nach 2018 sah die AB-ND für das Berichtsjahr eine Wiederholung der Tagung mit den kantonalen Aufsichtsorganen für die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten vor. Nach dem ersten Austausch 2018 waren eine Wiederholung und ein Erfahrungsaustausch von vielen Kantonen explizit gewünscht worden. Eine physische Zusammenkunft war 2020 wegen der mit der Corona-Pandemie zusammenhängenden Schutzmassnahmen nicht zu verantworten. Virtuelle Zusammenkünfte sind für nachrichtendienstliche Themen aus Sicherheitsgründen schwierig. Die Veranstaltung musste daher auf später verschoben werden.

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die AB-ND erhielt im Jahr 2020 elf Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern.

Die Leitung der AB-ND traf sich im Jahr 2020 mit den folgenden Personen zum Austausch:

- Chefin des VBS (20. Januar 2020, 22. September 2020)
- Generalsekretär des VBS (25. Februar 2020, 19. August 2020, 11. Dezember 2020)
- Direktor des NDB (19. Januar 2020, 26. Februar 2020, 6. April 2020, 4. Juni 2020, 29. Juni 2020, 3. September 2020, 3. Dezember 2020)
- Chef des MND (15. Januar 2020, 28. April 2020, 23. Juni 2020, 28. Oktober 2020)
- Chef des ZEO (13. Januar 2020)
- Mitarbeitende des EDÖB (25. Februar 2020)

7.2 Internationale Kontakte

Der AB-ND ist die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der Schweiz nur bis zu den Landesgrenzen möglich.

Derzeit gibt es keine rechtliche Grundlage, die der AB-ND eine gemeinsame Aufsichtstätigkeit mit anderen ausländischen Aufsichtsorganen erlauben würde. Dennoch hat sich der Austausch über Methoden und Erfahrungen als sehr wertvoll erwiesen.

Allerdings musste aufgrund der coronabedingten Reiserestrktionen – abgesehen von einem im Januar durchgeführten Meeting in Oslo – auf den persönlichen Austausch mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden im nachrichtendienstlichen Bereich verzichtet werden.

Ebenfalls im Januar wurde die AB-ND zum Jubiläum des Comité R²⁴, der belgischen Aufsichtsbehörde, eingeladen.

Oslo, 20. und 21. Januar 2020: Treffen der Intelligence Oversight Working Group (IOWG)

Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörden über Nachrichtendienste aus Belgien, Dänemark, Niederlande Norwegen, England, Schweden und der Schweiz trafen sich für einen Austausch von «Best Practices». Bei dieser Gelegenheit wurden von Mitarbeitenden der norwegischen Aufsichtsbehörde Arbeitsmittel präsentiert und im Plenum diskutiert. Thematisiert wurden auch die rechtlichen Grundlagen der Aufsichtsbehörden für eine mögliche internationale Aufsichtstätigkeit.

²⁴ Ständiger Kontrollausschuss für Nachrichten- und Sicherheitsdienste



Internationale Kontakte

- Oslo, 20. und 21. Januar 2020
- Brüssel, Januar 2020

Aussensicht

8. Aussensicht

Im Tätigkeitsbericht findet jeweils auch eine Aussensicht Platz. Passend zum Thema Kontrollen und Aufsicht legt André Duvillard seine persönliche Sicht der Dinge dar.

Effiziente Kontrolle dank klaren Rahmenbedingungen

1. Der Begriff der Kontrolle

Der Begriff der Kontrolle zieht sich wie ein roter Faden durch den vorliegenden Jahresbericht der AB-ND. Er ist denn auch Thema der folgenden Reflexionen. Diese geben die Sichtweise eines erfahrenen externen Akteurs wieder, der dank seiner Funktion als Delegierter SVS die aktuellen Herausforderungen in Sachen innerer Sicherheit und die von den verschiedenen Akteuren zu deren Bewältigung unternommenen Bemühungen genau beobachtet.

Das Wörterbuch von Larousse definiert Kontrolle als «die Überprüfung von etwas oder jemandem, die Feststellung dessen Zustands oder Situation hinsichtlich einer Norm».

Die Nachrichtendienste im Allgemeinen zeichnen sich durch die Geheimhaltung aus, die ihre Organisation, ihre Tätigkeiten und sogar die Art dieser Tätigkeiten, die sich zwischen Mythos und Realität bewegen, umspannt. Die Welt der Nachrichtendienste weckt denn auch Neugier, verunsichert oder verleitet zu falschen Vorstellungen – oft wird dabei der umgangssprachliche Begriff «Geheimdienste» verwendet. Für den Laien impliziert dies, dass deren Tätigkeiten nicht kontrolliert werden, ein Eindruck, der sicher dadurch verstärkt wird, dass die Nachrichtendienste nicht selten auf Methoden und Vorgehensweisen zurückgreifen, die sich durch die Staatsräson rechtfertigen und die deshalb einen erhöhten Grad der Geheimhaltung verlangen.

Diese Eigenheiten können zum Glauben verleiten, dass die Nachrichtendienste aufgrund der Besonderheit ihrer Aufgaben kaum verbindlichen Kontrollprozessen unterworfen sind. Im Schweizer Kontext trifft dies jedoch ganz und gar nicht zu. Im ersten Tätigkeitsbericht der AB-ND von 2018²⁵ werden nicht weniger als zehn Organe genannt, die für die Aufsicht über die Nachrichtendienste zuständig sind. Keine andere staatliche Tätigkeit wird so genau beleuchtet. Doch die Kontrolldichte erklärt sich ganz einfach durch den extrem sensiblen Charakter der Aufgaben und durch die Mittel, die den Diensten für deren Ausführung zur Verfügung stehen.

Die hohe Dichte an Aufsichtsorganen bestätigt, dass es in einem demokratischen Staat per definitionem keine geheimen Tätigkeiten im wörtlichen Sinn gibt, die also stattfinden, ohne dass jemand anderes davon Kenntnis hat.



André Duvillard (*1960)

André Duvillard wurde 2012 von Bund und Kantonen zum gemeinsamen Delegierten des Sicherheitsverbundes Schweiz gewählt. Er moderiert den Dialog zwischen dem Bund und den Kantonen und wird dabei von einer Geschäftsstelle unterstützt.

Das Studium der Rechtswissenschaften schloss André Duvillard 1987 an der Universität Neuenburg ab. Anschliessend war er als Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) im Irak, in Israel und im Libanon tätig. Von 1991–1997 arbeitete er bei den Parlamentsdiensten als Sekretär der Sicherheitspolitischen Kommissionen (Sik). Zwischen 1997–2012 war er bei der Kantonspolizei Neuenburg als Stv. Kommandant und ab 2005 als Polizeikommandant tätig.

²⁵ <https://www.ab-nd.admin.ch/de/jahresbericht-ab-nd.html>

2. Die Herausforderungen einer demokratischen Kontrolle des Nachrichtendienstes²⁶

Diese wichtige Aufsichtstätigkeit muss das gute Funktionieren der verschiedenen für die Sicherheit zuständigen staatlichen Einrichtungen zum Ziel haben und letztlich zu einer Verbesserung der Sicherheit des Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger führen. Auch muss sie die Einhaltung der in einem Rechtsstaat vorherrschenden demokratischen Grundsätze garantieren. Die Wirksamkeit der Kontrolle der Nachrichtendienste kann deshalb nur sichergestellt werden, wenn bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt und von den betroffenen Akteuren auch umgesetzt werden.

Wahrnehmung der Bedrohung

Die Hauptaufgaben des NDB im Dienste der Behörden sind die Prävention und die Lagebeurteilung. Diese Aufgaben rechtfertigen, dass dem NDB spezifische Mittel und Kompetenzen übertragen werden, dank denen er die «erste Verteidigungslinie des Landes» bilden kann, wie der aktuelle Direktor NDB dies oft ausdrückt. Hier ist die politische Kontrolle (durch das Parlament und den Bundesrat) von grundlegender Bedeutung. Es ist an der Politik, in Abhängigkeit von der wahrgenommenen Bedrohung die Angemessenheit der zu deren Abwehr getroffenen Massnahmen und schliesslich der dazu notwendigen Mittel und Kompetenzen zu beurteilen.

Handlungsspielraum bei der Erfüllung der Aufgaben

Bei der Erfüllung der Aufgaben des NDB spielen dessen Fähigkeiten zur Früherkennung und Antizipation eine entscheidende Rolle. Er muss Bedrohungen rechtzeitig erkennen und einschätzen, um dann die sich aufdrängenden vorsorglichen Massnahmen zu treffen.

Doch die Welt der nachrichtendienstlichen Tätigkeit ist definitionsgemäß nicht binär, es ist nicht alles schwarz oder weiss. Dazwischen liegen zahlreiche Grautöne, und wenn man objektiv ist, muss man anerkennen, dass diese Tätigkeit manchmal zwangsläufig das Navigieren durch trübe Gewässer bedeutet.

Die grosse Schwierigkeit besteht darin, dem Nachrichtendienst einen ausreichend grossen Handlungsspielraum für die Erfüllung seiner Aufgaben einzuräumen und gleichzeitig die demokratischen Grundsätze des Rechtsstaates einzuhalten. Dieses empfindliche Gleichgewicht macht die Aufsichtstätigkeit so herausfordernd und führt manchmal zu unterschiedlichen Ansichten von Kontrollorganen und Nachrichtendienst.

Technologische Fortschritte

Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnet auf dem Gebiet der Nachrichtengewinnung beträchtliche Möglichkeiten. Diese Entwicklung erfolgt sowohl schnell als auch mit einer gewissen Komplexität. Eine Kontrolle kann folglich nur wirksam sein, wenn die Aufsichtsorgane die technologischen Möglichkeiten und die damit verbundenen Risiken kennen. Das erfordert viel Arbeit in Form von Information, Austausch und Erklärung. Denn Entscheidungen, die in Unkenntnis der Sache getroffen werden, sind gezwungenermaßen unvollständig oder wenig angemessen.

Komplementarität und Koordination der Aufsichtstätigkeiten

Wie bereits erwähnt, wird die nachrichtendienstliche Tätigkeit zahlreichen Kontrollen durch verschiedene Organe und auf unterschiedlichen Ebenen unterzogen. Die Herausforderung besteht nicht so sehr in der Festlegung der angemessenen Anzahl von Kontrollen, sondern im Sicherstellen eines kohärenten Vorgehens der Aufsichtsorgane. Denn trotz des genauen gesetzgeberischen Rahmens für die Kontrollen besteht das Risiko von Doppelprüfungen und damit unweigerlich von unterschiedlichen Einschätzungen.

Es muss folglich eine Koordination ausgearbeitet werden, mit der sich alle einverstanden erklären. Idealerweise sollte diese auf den Grundsätzen der Kohärenz und der Effizienz aufgebaut sein. Auf diese Weise steigt die Akzeptanz der Kontrollmassnahmen durch die hauptsächlich davon Betroffenen, die Nachrichtendienste. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Aufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeit heute zum Alltag in unseren demokratischen Gesellschaften gehört. In der Schweiz wurde sie seit Ende der 1990er-Jahre im Zug von Reformen auf Ebene der Strukturen und Kompetenzen, aber auch in der Folge von Ereignissen wie beispielsweise der sogenannten «Fichenaffäre» stark ausgebaut.

Die Schaffung der AB-ND im Jahr 2017 war ein weiterer wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der Kontrollinstanzen. Heute ist die AB-ND ein wichtiges Zahnrad im Prozess der Überwachung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit, die gesamthaft ein komplexes Uhrwerk bildet, um bei der Metapher zu bleiben. In den kommenden Jahren werden zweifellos noch die Feineinstellungen vorgenommen, die daraus ein zuverlässiges Präzisionsinstrument machen.

²⁶ Zentrum für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte (DCAF), Genf, «Le contrôle du renseignement» (Die Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit), Serie von Informationsunterlagen über die Reform des Sicherheitssektors (Genf: DCAF, 2017)

9. Kennzahlen Stichtag 31.12.2020¹



Mitarbeitende

1.1.2020
31.12.2020
Kündigung



Prüfungen

10	Geplante Prüfungen	18 (21)
10	Unangekündigte Prüfungen	1 (0)
1	Durchgeführte Prüfungen	17 (19)

Anzahl durchgeführter Interviews 2020

10 Stellen

102 (119)

Empfehlungen

55 (63)

Hinweise:

werden nicht mehr formuliert

10. Anhang

Nr.	Prüfungstitel	Geprüfte Stelle
Strategie und Planung		
20-1	Changemanagement	a) NDB ¹ b) MND ² c) ZEO ³
20-2	Zusätzlicher Ressourcenbedarf	NDB
Organisation		
20-3	Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen NDBA ⁴ – MND	NDB / MND
Zusammenarbeit		
20-4	Prüfung Kantonaler Nachrichtendienst (KND) St. Gallen	NDB / KND
20-5	Prüfung KND Zürich	NDB / KND
20-6	Prüfung KND Tessin	NDB / KND
20-7	Prüfung KND Solothurn	NDB / KND
20-8	Prüfung KND Freiburg	NDB / KND
20-9	Partnerdienste	a) NDB / b) MND
20-10	Zusammenarbeit mit Partner auf Stufe Bund	NDB
Beschaffung		
20-11	Opertionen (inkl. genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen)	NDB
20-12	Menschliche Quellen	NDB
20-13	Operative Abklärungen	NDB
Ressourcen		
20-14	Lieferantenmanagement	a) NDB / b) ZEO
Datenbearbeitung / Archivierung		
20-15	Auskunftsrecht	NDB
20-16	Betrieb, Inhalt und Nutzung der Infosysteme IASA ⁵	NDB
20-17	Informationssystemlandschaft MND (Berechtigungsmanagement)	MND
19-18	Zugriffe auf/von Informationssystemen Dritter (Bund, Kantone, ausländische Dienststellen, Strafverfolgung)	NDB

¹ In Klammern werden die Werte des letzten Berichtsjahres aufgeführt.

¹ Nachrichtendienst des Bundes

² Militärischer Nachrichtendienst

³ Zentrum elektronische Operation

⁴ Nachrichtendienst des Bundes, Abteilung Auswertung

⁵ Integrales Analysesystem des NDB

10.2 Abkürzungsverzeichnis

AB-ND	Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv
BBI	Bundesblatt
BZW	beziehungsweise
CYBER	Synonym für Datenwelten und Internet
DCAF	Zentrum für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte
DPSA	Dienst für präventiven Schutz der Armee
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1)
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
FA KND	Fachanwendung der kantonalen Nachrichtendienste
FTE	Full Time Equivalent, Vollzeitäquivalent, Hilfsgrösse bei der Messung von Arbeitszeit
GeBM	Genehmigungspflichtige Beschaffungsmaßnahmen
GEVER	System zur Geschäftsbearbeitung und -kontrolle
GPDel	Geschäftsprüfungsdelegation
GS	Generalsekretariat
HUMINT	Human Intelligence, Informationsbeschaffung durch menschliche Quellen
IASA-GEX NDB	Integrales Analysesystem des NDB betreffend Gewaltextremismus
IASA INDEX NDB	Informationssystem des NDB, dient Personen- und Organisationsidentifikationen sowie der Ablage für kantonale Nachrichtendienste
IASA NDB	Integrales Analysesystem des NDB
K-Anlage	Kriegsanlage: Militärische Anlagen zur Unterbringung der Stäbe der grossen Verbände der Armee
KND	Kantonale Nachrichtendienste
MG	Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10)
MND	Militärischer Nachrichtendienst des Bundes
NAP	Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
NDBA	Direktionsbereich Auswertung des NDB
NDG	Bundesgesetz über den Nachrichtendienst des Bundes (SR 121)
OPAB	Operative Abklärungsbedürfnisse
OSINT-Portal	Open Source Intelligence, Bereitstellung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen
Quattro P	Informationssystem des NDB zur Identifikation von besonderen Kategorien von Ausländern, die in die Schweiz einreisen
SiA	Sicherheitsausschuss des Bundesrates
SiK-N	Sicherheitskommission des Nationalrates
Speichersystem nach Art. 36 Abs. 5 NDG	System des NDB mit besonders sensiven Daten aus operativen Beschaffungsmassnahmen, die nicht in die allgemeinen Systeme abgelegt werden können
Speichersystem nach Art. 58 NDG	Speichersystem des NDB für genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen
SR	Systematische Rechtssammlung
SVS	Sicherheitsverbund Schweiz
UKI	Unabhängige Kontrollinstanz über die Funk- und Kabelaufklärung
VBS	Eidgenössisches Departement für Bevölkerungsschutz, Verteidigung und Sport
VIGIPOL	Stab der Kantonspolizei Freiburg
Z.B.	Zum Beispiel
ZEO	Zentrum für elektronische Operationen



**Unabhängige Aufsichtsbehörde über die
nachrichtendienstlichen Tätigkeiten**

Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern

Telefon +41 58 464 20 75

www.ab-nd.admin.ch